

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

9. Sitzung, 21.12.1899

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunte Sitzung.

Oldenburg, den 21. December 1899, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Eisenbahnausschusses über das Schreiben der Staatsregierung, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung. (1. Lesung.)
 2. Bericht desselben über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1900/1902.
 3. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Gewährung eines Darlehns von 75 000 *M.* zu einem Zinsfuß von 2% aus der Landeskasse an die Landesgenossenschaftskasse.
 4. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Krankenversicherungspflicht der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Dienstboten.
 5. Bericht desselben zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Artikels 86 der revidirten Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck.

Vorsitzender: Präsident Groß.

Am Regierungstische: Minister Heumann Excellenz, Oberregierungsath Dugend, Oberregierungsath Graepel, Oberbaurath Böhlk, Finanzrath Wöbs, Regierungsrath Gramberg, Amtsassessor Stein.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Abg. Hollmann das Protokoll der letzten Sitzung. Es wird genehmigt.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

I. Bericht des Eisenbahnausschusses über das Schreiben der Staatsregierung, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung. (1. Lesung.)

Berichterstatter: Die Abgeordneten Wessels und Meyer (Westerstede).

Der **Präsident** stellt zunächst das Gesetz im Allgemeinen zur Berathung.

Es erhält das Wort der

Berichterstatter Abg. **Wessels**: Es handle sich um eine Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung. Eine eigentliche Abänderung solle aber nur mit Art. 20 vorgenommen werden. Bei der Ziffer 2 Absatz 2 des Art. 19 handle es sich lediglich um eine Aufhebung. In dieser Ziffer sei nämlich eine Bestimmung getroffen, nach der Ueberschüsse der Krankenkassen der Unterstützungskasse zuzuführen seien. Nach der jetzigen durchaus zu billigenden Praxis könnten aber Ueberschüsse überhaupt nicht mehr entstehen. Deshalb trage der Ausschuss kein Bedenken, die Streichung dieser Ziffer zu befürworten. Artikel 20 andererseits solle

abgeändert werden. In Ziffer I des neuen Artikels 20 werde die Errichtung einer Krankenkasse für die unteren Gehaltsklassen der Beamten vorgesehen. Eine allgemeine Krankenkasse für Angestellte und ständige Arbeiter der Oldenburgischen Eisenbahnen habe schon früher bestanden. Mit Inkrafttreten des Reichskrankenversicherungsgesetzes seien aber alle unter dieses Gesetz fallenden Personen aus der Kasse ausgeschieden und nur die Civilstaatsdiener zurückgeblieben. Die Kasse habe seitdem den Namen „Beamtenfrankenkasse“ geführt. Sie sei bisher ohne Statut gewesen. Die Beamten hätten 1% ihres Gehaltes als Beitrag gezahlt, was aber nicht ausgereicht habe. Es hätten deshalb in den letzten Jahren jährlich 700—800 *M.* aus einem älteren Fonds zugeschossen werden müssen. Die Kasse müsse erhalten bleiben, denn wenn das Gehalt der Beamten unter normalen Verhältnissen auch ausreichend sei, so sei es doch rathsam, ihnen im Falle von Erkrankungen Beiträge zukommen zu lassen. Deshalb sei der Antrag der Staatsregierung, der Kasse aus der Eisenbahnbetriebskasse jährlich 1500 *M.* zuzuführen, im Ausschusse überhaupt nicht in Frage gestellt, sondern als selbstredend angenommen. Dagegen habe sich über den zweiten Satz der Ziffer I „die näheren Bestimmungen, auch über die Beitrittspflicht zur Kasse, werden vom Staatsministerium getroffen“ eine längere Erörterung erhoben. Es sei eigenthümlich, daß den Betheiligten keine Mitwirkung zustehen solle, wie es doch sonst bei Krankenkassen überall der Fall sei. Der Ausschuss sei daher auch zuerst gegen diese Bestimmung gewesen. Der Regierungskommissar habe aber erklärt, daß eine Mitwirkung der Versicherten schwer möglich sein werde. Denn sie setze eine Wahl voraus, und eine Wahl werde schwierig sein, da die Versicherten zerstreut wohnten oder dem Fahrpersonal angehörten. Deshalb habe der Ausschuss, wenn auch ungern, von seinem Plane Abstand genommen. Unter Ziffer II sei beantragt, eine Invaliditäts- bzw. Hinterbliebenen-Versorgung einzurichten. Früher habe die Pensionskasse diese Aufgabe gehabt. Nachdem aber das Reichsgesetz, betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung, erlassen worden sei, das eine gewisse Fürsorge im Falle der Dienstunfähigkeit gewähre, sei diese Kasse aufgehoben worden. Die reichsgesetzliche Invalidenversicherung habe früher eine Bestimmung enthalten, die es kaum ermöglicht habe, die Lage der Versicherten zu verbessern. Die Invalidenrenten selbst hätten kaum für das Nöthigste hingereicht; das Gesetz habe aber bestimmt, daß sobald die dem Versicherten gewährte Pension unter Hinzurechnung der Rente 415 *M.* übersteige, dann die Rente entsprechend sinken solle. Jetzt solle nach dem neuen Invalidenversicherungsgesetze die Rente dagegen erst dann ruhen, wenn sie unter Hinzurechnung der Pension den 7 $\frac{1}{2}$ -fachen Grundbetrag der Invalidenrente übersteige. Nunmehr sei es möglich, neben der Reichsversicherung etwas zu leisten. Die Versicherten sollten in die Kasse 1% ihres Gehaltes einschließen, was eine Summe von etwa 10 000 *M.* ergeben werde. Dazu wolle der Staat einen Zuschuß von 30 *M.* für jedes in Betrieb befindliche Kilometer des Bahnnetzes leisten. Das werde eine Summe von 17 000 *M.* ergeben. Mit der Gesamtsumme von 27 000 *M.* hoffe man die Ausgaben der Kasse bestreiten zu können. Er glaube,

hiermit eine Uebersicht über den Gesetzentwurf gegeben zu haben, sei aber gern bereit, im Falle einer Debatte nähere Angaben zu machen.

Abg. **Sug:** Der Entwurf bedeute ohne Zweifel eine lobenswerthe sozialpolitische Maßnahme. Dem Ausschusse müsse man dankbar sein, daß er die Regierungsvorlage noch verbessert habe. Daß die Vorlage nunmehr eingebracht sei, versöhne ihn und tröste ihn und die Beamten darüber, daß es so lange gedauert habe, bis sie gekommen sei. Er vermisse nur zwei Grundsätze ausgedrückt. Der erste sei die Mitwirkung der Versicherten. Gestern bei der Berathung der Landwirthschaftskammer habe man gesehen, wie eifrige Vertheidiger die Selbstverwaltung habe. Es habe gestern allseitig das lebhafteste Bedauern geherrscht über einen Gesetzesparagrafen, der die Selbstverwaltung beschneide. Hier vermisse er jegliche Mitwirkung der Beamten, die doch einen Kostenbeitrag zu zahlen hätten. Er gebe zu, daß es infolge des Auseinanderwohnens der Versicherten schwierig sein möge, ihnen eine gewisse Mitwirkung zu sichern. Aber unmöglich sei es nicht, wenn man nur ernstlich wolle. Man solle nur an die Seerberufsgenossenschaft denken. Da sei es doch auch möglich. Auch das Invalidenversicherungsgesetz erfordere das Zusammentreten Betheiligter aus ganz Deutschland. Hier aber handle es sich nur um einen verhältnismäßig kleinen Bezirk. Man könne ja aus jedem Distrikt einen Vertrauensmann nehmen, sodas fünf Vertrauensmänner in Oldenburg zusammenkämen, die der Verwaltung Rathschläge und Mittheilungen zukommen lassen und die Rechnungen prüfen könnten. Die Mitwirkung der Betheiligten sei auch im Interesse der Kasse selbst sehr wichtig. Als früheres Mitglied der Verstorbenen-Kasse könne er das beurtheilen. Man habe dort schon alle Lust, die Arbeiter darüber aufzuklären, daß sie nicht benachtheiligt werden sollten, sondern daß sie ihrerseits selbst mitwirken könnten an der Abstellung aller Uebelstände. Und dort sei doch eine Mitwirkung der Arbeiter vorgesehen, hier aber nicht. Wolle man das Mißtrauen der Betheiligten vermeiden, so müsse man ihnen eine Mitwirkung vergönnen.

Ähnlich verhalte es sich auch mit der Einrichtung Ziffer II des Entwurfs. Er erkläre, daß er keinen Vortheil darin sehen würde, wenn diese Leute Civilstaatsdiener wären. Er sei kein Freund von bürokratischen Einrichtungen und so vieler Beamten. Es würde für diese Leute nichts erzieherischer wirken als die Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten. Und warum solle man Rechte, die andere Staatsbürger hätten, diesen Leuten nur deswegen nicht gewähren, weil sie an ihren Dienst gebunden seien. Auch hier müsse eine Form geschaffen werden, die den Versicherten eine Theilnahme ermögliche, besonders aus folgendem Grunde: In §. 2 sei die Bestimmung getroffen, daß das Ruhegeld aus gewissen Gründen entzogen werden könne. Um so nöthiger sei eine Mitwirkung der Betheiligten. In anderen derartigen Fällen bestehe ein Dienstgericht. Hier aber sei die Eisenbahnverwaltung allein zur Entscheidung berufen.

Es müsse eine Zwischeninstanz geschaffen werden mit zwei Vertretern der Arbeiter und zwei Beamten, sowie vielleicht mit einem juristischen Vorsitzenden. Dann würden

die Versicherten die Garantie haben, daß sie nicht geschädigt werden würden.

Das sei das eine. Er habe noch ein zweites auszusprechen. Die Hauptsache sei, daß die Einrichtung auch wirken müsse, wie Fritz Reuter sage, daß Pflaumen und Klöße ein gutes Gericht seien, man müsse sie aber auch haben. Vom Ausschusse sei die Wartezeit, von der der Anspruch auf Ruhegeld abhängig sei, von 5 auf 4 Jahre herabgesetzt. Gegen diese Zeit wolle er noch nichts einwenden. Er habe sich aber von den Betheiligten erzählen lassen, daß es oft 10 Jahre daure, bis sie überhaupt angestellt würden. Wenn also einer mit 24 Jahren vom Militär komme, dann daure es noch 10 Jahre, bis er angestellt sei und weitere 4 Jahre, bis er den Anspruch auf Ruhegeld erhalte, sodaß ihm erst mit dem 38. Lebensjahre dieser Anspruch erwache. Er meine, eine Wartezeit von im ganzen 5 Jahren müsse das höchste sein.

Oberregierungsrath Graepel: Unter Anerkennung, daß der Vorredner den Bestrebungen der Regierung Beifall schenke, wolle er folgendes erwidern: Der Vorredner habe zunächst gesagt, es habe so lange gedauert, bis dieses Gesetz eingebracht worden sei. Aber die Beamtenkrankenkasse habe immer bestanden. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sei nur der staatliche Zuschuß festgelegt und der Rahmen der Kasse erweitert worden. Was alsdann die Invaliditätsbeziehungsweise Hinterbliebenen-Versorgung angehe, so habe der Berichterstatter bereits ausgeführt, daß der gegenwärtige Termin der erste sei, an dem mit einem solchen Gesetze hervorgetreten werden könne, wenn etwas Wesentliches geleistet werden solle. Die Grenze, bei der das frühere Gesetz das Ruhen der Rente vorgeschrieben habe, sei schon gegeben gewesen, sobald die staatlich gewährte Pension unter Hinzurechnung der Rente 415 *M.* überstiegen habe. Erst durch das neue Gesetz vom 13. Juli 1899 sei dieser Höchstbetrag von 415 *M.* auf den relativen Begriff des siebenundeinhalbfachen Grundbetrags der Invalidenrente erhöht worden; der siebenundeinhalbfache Grundbetrag der Rente werde bei den Bessergelohnten etwa 750 *M.* betragen. Es sei also erst mit dem Inkrafttreten des neuen Reichsgesetzes der Eisenbahnverwaltung möglich gewesen, neben der reichsgesetzlichen Versicherung noch etwas erhebliches zu schaffen. Da das vorliegende Gesetz ungefähr gleichzeitig mit dem Reichsgesetz, das seine Voraussetzung bilde, in Kraft treten werde, so könne auch in dieser Beziehung von einer Verzögerung keine Rede sein.

Was das andere Bedenken des Vorredners angehe, daß eine Mitwirkung der Bediensteten bei der Verwaltung der Kassen nicht vorgesehen sei, so müsse er sich zu diesem Bedenken bei den beiden Einrichtungen ganz verschieden stellen. Was zunächst die Krankenkasse angehe, so handle es sich bei dieser in der That um eine wirkliche Kasse, deren finanzielles Risiko bei den Versicherten selbst sei, während der Staat nur einen Zuschuß leiste. Hier sei das Näherliegende — das gebe er unumwunden zu — und vielleicht auch das Richtige, daß eine Mitwirkung der Versicherten stattfinde. Wenn sie hier trotzdem nicht vorgesehen sei, so seien Gründe der Zweckmäßigkeit und die Erwägung, daß ein Bedürfnis nicht vorliege, maßgebend gewesen. Die Beamtenkrankenkasse führe ein so beschauliches Dasein, daß

die Mitwirkung von den Betheiligten selbst wohl garnicht gewünscht werden würde. Es handle sich nur um eine kleine Kasse, die sich in allen Stücken an die große Kasse des Betriebs- und Werkstättenpersonals anschließen müsse. Was dort auf dem Wege der Selbstverwaltung gemacht werde, komme der kleinen Kasse von selbst zu Gute. Sie habe nicht einmal ihre eigenen Ärzte. Es blieben also nur die laufende Arbeit, die Bezahlungen der Ärzte u. s. w., mit einem Worte: Lauter rein geschäftliche Sachen. Er glaube deshalb im Sinne der Versicherten zu sprechen, wenn er sage, daß ihnen nicht viel an einer Mitwirkung bei der Verwaltung liegen würde. Sollte aber aus den Kreisen der Versicherten eine Anregung nach dieser Richtung hin kommen, so würde er sicher bereit sein, dieser Anregung Folge zu leisten. Und er glaube, daß auch die Regierung dazu bereit sein werde. Es frage sich eben nur, ob die Sache die Mühe lohnen werde. Die Versicherten säßen zerstreut und für sich allein, sodaß es sehr weitläufig sein würde, sie in irgend einer Form zuzuziehen. Er gebe ohne weiteres zu, machen lasse es sich; es frage sich nur, ob es sich lohne. Er glaube, man werde sich mit der Versicherung begnügen können, daß wenn den Versicherten an einer Mitwirkung gelegen sein werde, die Staatsregierung gern bereit sein werde, sie ihnen zu gewähren. Ganz anders liege es dagegen bei der Pensionskasse. Hier handle es sich garnicht um eine wirkliche Kasse. Die Regierung habe das auch dadurch zum Ausdruck bringen wollen, daß sie in §. 4 dem Worte „Pensionskasse“ das Wort „Pensionsfonds“ in Klammern hinzugefügt und überall den Ausdruck „Versicherte“ vermieden habe. Die Empfangsberechtigten stünden wie Beamte. Sie hätten einen absolut feststehenden Anspruch gegen den Staat, ohne daß sie sich darum zu kümmern brauchten, wo das Geld herkomme. Die einzige Modifikation sei, daß sie ein Prozent ihres Gehaltes zuzuschließen müßten. Diese ganze Einrichtung der Versorgung begründe es, daß die Verwaltung allein Sache des finanziell interessierten Staates sei. Es müsse deshalb auch, wie es bei Beamten der Fall sei, die Entscheidung, ob der Anspruch auf die Rente begründet sei, dem Staate überlassen bleiben. Demgemäß sei die erste Instanz die Eisenbahndirektion. Gegen ihre Entscheidung werde die Berufung an das Staatsministerium gegeben sein. Daß es Verwaltungsbeamte seien, in deren Hand die Entscheidung liege, habe seinen guten Grund darin, daß Fragen des öffentlichen Beamtenrechts zu entscheiden sein würden. Er bemerke übrigens, daß den Bediensteten ein bei Gericht klagbarer Anspruch zustehen werde, wenn auch die Entscheidung über die im Gesetz hervorgehobenen Punkte den Verwaltungsbehörden zustehe.

Wenn der Abg. Hug ferner geäußert habe, die Betheiligten bekämen so spät ein Anrecht auf die Rente, so erwidere er darauf, daß es Sache des Staates sein müsse, wann der Bedienstete in dieses Verhältniß eintreten solle. Genau so sei es doch auch bei der Anstellung der Beamten. Er könne aber die Versicherung abgeben, daß die Verhältnisse günstiger und gleichmäßiger sein würden, als der Abg. Hug meine. Es würden zur Zeit Bestimmungen ausgearbeitet, durch die Personen, die während ihrer Volljährigkeit 5 Jahre bei der Eisenbahnverwaltung gearbeitet

hätten, dauernde Anstellung gegen Monatsremuneration erhalten sollten, so daß das Gesetz auf sie Anwendung finden würde. Der Etat sei auch schon so aufgestellt, daß das möglich sein werde. Wenn sich das Verhältniß aber einmal verschieben sollte, dann würden sie allerdings vielleicht länger warten müssen, wie es auch jedem Beamten begegnen könne, daß er auf Anstellung warten müsse.

Die Debatte wird geschlossen und in die Einzelberatung des Gesetzes eingetreten.

Zu Antrag **N** 1 des Ausschusses erhält das Wort der Abg. **Meyer-Westerstede**: Er wolle zu Ziffer II des Artikels 20 darauf hinweisen, daß auch bei anderen Verwaltungen Angestellte seien, die genau so ständen, wie die hier in Frage kommenden Personen, z. B. Amtsboten, Gerichtsboten, Gerichtsschreibergehülfen, Amtschließer, Holzwärter, Aufseher in Gefängnissen und Irrenanstalten und andere mehr. Er bitte die Staatsregierung dringend, zu erwägen, ob für diese Personen nicht eine gleiche Versicherung ins Leben gerufen werden könne, wie für die Bediensteten der Eisenbahnverwaltung.

Auf eine Krankenversicherung dieser Angestellten lege er für seine Person kein Gewicht.

Der Antrag **N** 1 des Ausschusses:

„Den Artikeln 1 und 2 des Entwurfs wird folgende Fassung gegeben:

Artikel 1.

Die Ziffer 2, Absatz 2 des Artikels 19 des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, wird aufgehoben.

Artikel 2.

An die Stelle der Bestimmungen in Artikel 20 daselbst tritt Folgendes:

I. pp.“

wird ohne weitere Erörterung angenommen.

Der Antrag **N** 2 des Ausschusses:

Bei Ziffer I an Stelle der Worte „die Beitrittspflicht zur Kasse“ zu setzen „den Umfang der Versicherungspflicht“,

wird ohne Erörterung angenommen.

Der **Präsident** stellt die Anträge **N** 3—8 des Ausschusses im Einverständnisse mit dem Landtage zugleich zur Berathung.

Das Wort erhält der

Abg. **Hug**: Zu Antrag **N** 3 des Ausschusses wünsche er eine kleine Abänderung. Ziffer 1 des §. 2 besage, daß der Anspruch auf die Rente u. a. auch dann weg falle, wenn der Bedienstete sich die Dienstunfähigkeit „durch unsittlichen Lebenswandel“ zugezogen habe. Er würde diese Bestimmung am liebsten ganz herausgebracht haben, wie sie auch aus dem Invalidengesetz herausgebracht worden sei, an das dieses Gesetz sich anschließe. Er wolle sich aber damit begnügen, wenn diese Worte ersetzt würden durch die Worte „geschlechtliche Ausschweifungen“. Diese Fassung sei klarer. Er überreiche einen dahingehenden Verbesserungsantrag.

Auf Anfrage des Präsidenten wird der Antrag genügend unterstützt und mit zur Berathung gestellt.

Oberregierungsath **Graepel**: Er bitte, diesen Antrag abzulehnen. Wenn ein Strafgesetz den unsittlichen Lebenswandel unter Strafe stellen würde, so würde man ein derartiges Gesetz mit Recht als verschwommen und bedenklich bezeichnen müssen. Hier aber könne eine Versagung der Rente nur dann eintreten, wenn der Zusammenhang zwischen dem unsittlichen Lebenswandel und der Invalidity nachgewiesen worden sei. Die Invalidity müsse die Folge des unsittlichen Lebenswandels sein. Wichtig sei, daß der unsittliche Lebenswandel gewöhnlich in geschlechtlichen Ausschweifungen bestehen werde. Sollte es aber vorkommen, daß ein Bediensteter durch unsittlichen Lebenswandel anderer Art invalide werde, so werde es gut sein, wenn dieser Fall mitbetroffen würde. Komme es nicht vor, so thue die Bestimmung jedenfalls keinen Schaden.

Abg. **Hug**: Nach den Ausführungen des Regierungskommissars solle dasjenige getroffen werden, was er deutlich ausgedrückt wissen wolle. Die Bestimmung des Regierungsentwurfs würde der Angeberei Vorschub leisten. Sie würde bewirken, daß Bedienstete ungerechtfertigt zur Verantwortung gezogen würden.

Abg. **Meyer-Westerstede**: Wenn eine Strafbestimmung getroffen würde: „Wer einen unsittlichen Lebenswandel führt, zahlt 5 M.“, so würde er vielleicht seine Zustimmung dazu geben können. Hier handle es sich aber für die Bediensteten um viel mehr, nämlich um einen Vermögensnachtheil, der sich damit garnicht vergleichen lasse. Verschwommene Begriffe seien aus dem Gesetze nach Möglichkeit zu entfernen. Er werde deshalb für den Antrag **Hug** stimmen.

Abg. **Schröder**: Er stimme dem Vorredner bei. Es handle sich hier zwar um keine Strafbestimmung, aber trotzdem liege für die Beteiligten eine Strafe in der Entziehung der Rente. Er sei deshalb für den Antrag **Hug**.

Abg. **Jürgens**: Er wolle zu Antrag **N** 6 des Ausschusses sprechen. Der Ausschuß habe hier, wie auch sonst, sprachreinigende Veränderungen vorgenommen und das Wort „Gemeinde“ in das Wort „Kommunalverband“ verwandelt. Dieser Ausdruck würde ja auch von allen verstanden werden. Verständlicher als der Ausdruck des Regierungsentwurfs sei er aber nicht.

(Zuruf des Abg. **Meyer-Westerstede**: Reichsgesetz!)

Nun sage man, der Ausdruck sei dem Reichsgesetz entnommen. Dort heiße es „erweiterter Kommunalverband“. Bei der jetzigen Ausdrucksweise werde es zweifelhaft sein, ob die Gemeinden zu den Kommunalverbänden zu zählen seien.

Abg. **Frhr. v. Hammerstein**: Er müsse sich für den Regierungskommissar aussprechen. Wenn der Berichterstatter sich heute auch entgegen dem Ausschußbericht dem Abg. **Hug** angeschlossen habe, so halte er seinerseits es doch für gefährlich, plötzlich eine Aenderung des Gesetzes vorzunehmen. Schöner sei jedenfalls der Ausdruck des Entwurfs, und sachlich müsse man dem Regierungskommissar dahin

bestimmen, daß der Entwurf dieselben Fälle treffe, wie die Fassung des Abg. Hug.

Abg. **Roggemann**: Der Abg. Meyer-Westerstede habe nicht als Berichterstatter gesprochen, sondern pro persona. Er gebe allerdings zu, daß der Abg. Meyer im Ausschusse dieselben Bedenken geäußert habe, wie heute der Abg. Hug, aber er habe sich nachher zufrieden gegeben und für den Ausschußbericht gestimmt. Er bitte den Antrag Hug aus den schlagenden Gründen des Regierungskommissars abzulehnen. Die Rente könne nur dann versagt werden, wenn der Causalzusammenhang zwischen dem unsittlichen Lebenswandel und der Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen worden sei.

Abg. **Meyer-Westerstede**: Dem Abg. Jürgens erwidere er, daß Kommunalverband im Sinne des Reichsgesetzes die Gemeinde sei; erweiterte Kommunalverbände seien unsere Amtsverbände.

Abg. **Hug**: Es sei ihm doch fraglich, ob die Ausführungen des Regierungskommissars beweisend seien. Der Ausdruck „unsittlicher Lebenswandel“ erscheine ihm zu dehnbar. Wenn eine Untersuchung auch stattfinden müsse, so sei es doch leicht möglich, daß Angebereien von Kollegen vorkämen. Das müsse vermieden werden. Ästhetisch möge sein Antrag allerdings nicht sein, das falle aber nicht ins Gewicht.

Abg. **Roggemann**: Er habe dem Abg. Hug noch zu entgegnen, daß die bloße Angabe „Der hat einen unsittlichen Lebenswandel geführt“ nicht genügen werde, sondern daß man weiter nachforschen werde, worin der unsittliche Lebenswandel denn bestehen solle.

Die Berathung wird geschlossen.

Der Verbesserungsantrag des Abg. Hug:

„in Ziffer 1, §. 2 die Worte „unsittlicher Lebenswandel“ zu ersetzen durch die Worte „geschlechtliche Ausschweifungen“,

wird abgelehnt.

Der Antrag **N^o 3** des Ausschusses:

Die Ziffer 1 des §. 2 des Entwurfs durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

1. Dem Versicherten steht ein Anspruch auf Ruhegeld nicht zu, wenn er die Dienstunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Gewährung des Ruhegeldes kann ganz oder theilweise versagt werden, wenn der Versicherte die Dienstunfähigkeit bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens oder durch unsittlichen Lebenswandel oder Trunkfälligkeit sich zugezogen hat. In Fällen der letzteren Art kann das Ruhegeld, sofern der Versicherte eine innerhalb des Reichsgebiets wohnende Familie besitzt, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, ganz oder theilweise der Familie überwiesen werden,

wird angenommen.

Der Antrag **N^o 4** des Ausschusses:

„Zu §. 2, Ziffer 2 das Wort „fünfjährigen“ zu ersetzen durch „vierjährigen“,
wird angenommen.

Der Antrag **N^o 5** des Ausschusses:

„An die Stelle der Ziffer 3 treten folgende Bestimmungen:

3. Vom 5. bis zum beendeten 10. Jahre einer den Anspruch auf Ruhegeld begründenden Beschäftigung beträgt das Ruhegeld 20 Prozent des zuletzt bezogenen Dienstinkommens (Ziffer 7). Es steigt mit jedem vollendeten weiteren Dienstjahre um zwei Drittel Prozent bis zum Höchstbetrage von 40 Prozent“,

wird angenommen.

Die Anträge **N^o 6—16** des Ausschusses werden ohne Erörterung angenommen.

Das Wort erhält der

Oberregierungsrath **Graepel**: Er wünsche nachträglich noch ein Wort zu Artikel 20, Ziffer 2 zu sagen.

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß auf Artikel 20, Ziffer 2 zurückgegangen wird.

Oberregierungsrath **Graepel**: Nachdem im Gesetze in sprachlicher Beziehung so viel verbessert worden sei, beantrage er, den Artikel 20, Ziffer 2 dahin abzuändern, daß statt „Invaliditäts- beziehungsweise Hinterbliebenen-Versorgung“ gesagt werde: „Invaliden- beziehungsweise Hinterbliebenen-Versorgung“. Diese Ausdrucksweise schließe sich dem neuen Reichsgesetze an. Er überreiche einen entsprechenden Verbesserungsantrag.

Der Verbesserungsantrag der Staatsregierung:

„im Artikel 20 unter II den Ausdruck „Invaliditäts-Versorgung“ durch den Ausdruck „Invaliden-Versorgung“ zu ersetzen“,

wird angenommen.

Der Antrag **N^o 17** des Ausschusses wird in der abgeänderten Fassung, daß Annahme des Gesetzentwurfs mit den in den Anträgen **N^o 1—16** und in dem Verbesserungsantrag der Staatsregierung empfohlenen Abänderungen beantragt wird, angenommen.

II. Bericht des Eisenbahnausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnbetriebsklasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1900/1902.

Berichterstatter: Abg. **Hoyer**.

Der **Präsident** stellt zunächst den Gegenstand im allgemeinen zur Berathung.

Das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. **Hoyer**: Der Bericht enthalte einige Schreibfehler, er überreiche deshalb ein berichtigtes Exemplar. Das allgemeine Bild, das der Voranschlag biete, sei ein recht günstiges. Die Einnahmen seien vorsichtig eingestellt, die Ausgaben, wie das bei den dreijährigen Finanzperioden nöthig sei, nicht zu knapp bemessen, der Ueberschuß belaufe sich voranschlagsmäßig auf rund 1½ Millionen Mark. Er hoffe, wenn die günstige Entwicklung auf den verschiedenen wirthschaftlichen Gebieten anhalte, werde der Ueberschuß noch größer sein.

Die Vorlage biete äußerlich ein anderes Bild als die früheren. Die Ursache sei die Einführung des neuen Normalbuchungsformulars. Dasselbe sei in der Vorlage der



Staatsregierung in dem Bericht so ausführlich geschildert, daß er sich einer längeren Erklärung enthalte. Persönlich sei er der Ansicht, daß die neue Art der Buchung eine große Verbesserung bedeute; Voraussetzung sei dabei aber, daß neben den Kassebuchungen auch wirthschaftliche Buchungen stattfänden. Nach dem Einblicke, den er gewonnen habe, geschehe das aber auch in ausreichendem Maaße. In Zusammenhang damit werde für einzelne regelmäßig wiederkehrende Ausgaben z. B. für Unterhaltung des Bahnkörpers und der Hochbauten, ein auf Erfahrung beruhender Einheitsfuß eingeführt. Er habe zuerst angenommen, daß das neue Normalbuchungsformular auf der Strecke Oldenburg-Wilhelms- haven nicht eingeführt werden würde, da dann auch hier Ergänzungen bis 60000 *M.* der Betriebskasse, also Oldenburg zur Last fallen würden. Nun höre er aber, daß es auch für diese Strecke zur Einführung gelange, daß aber ein Abkommen mit Preußen getroffen sei, nach dem alle Ergänzungen und Verbesserungen auf dieser Strecke Preußen zur Last fallen sollten.

Daß zu den einzelnen Positionen Anlagen hergegeben würden, halte er im Interesse der Kontrolle des Landtags für gut. Persönlich wäre er der Ansicht, daß es richtiger sei, die Anlagen soweit möglich gleich neben die Positionen zu setzen. Es erleichtere das die Uebersicht und die Bericht- erstattung.

Abg. Ahlhorn-Osternburg: Im Ausschußberichte sei erwähnt worden, daß der Minister im Ausschusse über die vakante Stelle des administrativen Dezerenten im Staatsministerium interpellirt worden sei.

In der 2. Versammlung des 26. Landtags sei eingehend über eine verstärkte Ministerialaufsicht in Eisenbahnangelegenheiten verhandelt worden. Eine Einigung sei damals weder im Eisenbahnausschusse noch im Landtage herbeigeführt worden. Die Mehrheit habe sich damals damit begnügen wollen, daß neben dem administrativen Referenten ein technischer Referent angestellt werde, während die Minderheit, der auch er angehört habe, eine besondere Abtheilung für Eisenbahnsachen im Ministerium gewünscht habe. Die letzere habe aber mit Rücksicht darauf, daß der Minister erst kurz vorher das Eisenbahndepartement übernommen habe, die weitere Beordnung der Sache dem nächsten Landtage überlassen wollen. Die Mehrheit habe damals gesiegt und die Verstärkung der Ministerialaufsicht sei vorgenommen, indem ein technischer Referent in das Ministerium berufen worden sei.

Wie allseitig bekannt, habe diese verstärkte Ministerialaufsicht aber nur kurze Zeit bestanden und sei jetzt wieder in die Brüche gegangen. Der frühere, viel bekämpfte Zustand, bestehe schon wieder, nur mit dem Unterschiede, daß jetzt ein technischer Referent statt des früheren administrativen im Ministerium sitze. Genau genommen, habe sich der Zustand gegen früher in der Gesamtheit vermindert und somit eigentlich noch verschlechtert, denn früher sei neben dem Verwaltungsbeamten noch ein technischer Hülfbeamter im Ministerium gewesen, der jetzt fehle.

Wenn er sich jetzt den Bericht der Minderheit und die Rede des Abg. Schulze, der leider dem Landtage nicht mehr angehöre, vergegenwärtige, so habe er den Ein-

druck, als hätte dieser damals mit prophetischem Blicke vorausgesehen, was kommen werde.

Nach dem Ausschußberichte solle die Stelle des administrativen Referenten „einstweilen“ nicht wieder besetzt werden. „Einstweilen“ sei aber ein ziemlich weiter Begriff. Er gehe deshalb gewiß nicht fehl, wenn er behaupte, daß alle die Kämpfe im 25. und 26. Landtag, die der Landtag geführt und nicht zum Vergnügen geführt habe, im Grunde genommen nichts genützt hätten. Das sei für den Landtag beschämend.

Er könne sich nicht denken, daß eine verstärkte Ministerialaufsicht jetzt nicht mehr nöthig und daß der administrative Referent überflüssig sei. Die Eisenbahnen des Landes nähmen von Jahr zu Jahr an Umfang und Bedeutung zu. Sie seien ein wesentlicher Theil des Staatsvermögens und von empfindlichem Einflusse auf die Finanzen. Eine scharfe und allseitige Aufsicht sei deshalb durchaus nothwendig.

Er richte deshalb an die Staatsregierung die Anfrage, ob sie die Ministerialaufsicht bald wieder ergänzen oder ob sie sich mit der jetzigen einseitigen Kontrolle begnügen wolle.

Minister Heumann *Exc.:* Das Staatsministerium habe in keiner Weise auf die Stelle des administrativen Referenten verzichtet. Die Stelle sei auch bis zum 1. Juli d. J. besetzt gewesen. Sofortiger Ersatz sei nicht möglich gewesen, zumal noch alte Sachen vorgelegen hätten, in die sich ein neu eintretender Referent doch nicht sofort genügend hätte einarbeiten können. Auch sei für den Augenblick eine ausreichende Kraft vorhanden. Ueberdies gingen die wichtigsten administrativen Sachen durch die Hand aller vor- tragenden Räthe des Finanzministeriums. Er habe auch bei sich bemängelt, daß der Ausschußbericht nicht scharf zum Ausdruck bringe, daß die Stelle nur zur Zeit nicht habe besetzt werden können. Er erkläre, daß es seine Absicht sei, daß der Posten demnächst wieder besetzt werden solle, wie es in Uebereinstimmung zwischen Staatsregierung und Landtag im 26. Landtag festgesetzt worden sei.

Abg. Hoyer: Er weise den Abg. Ahlhorn darauf hin, daß der Landtag jederzeit den größeren Werth auf den technischen Referenten gelegt habe. Er habe den Minister im Ausschusse dahin verstanden, daß derselbe zunächst versuchen wolle, ob er mit dem technischen Hülfbeamten auskommen könne. Er halte deshalb die Fassung des Ausschußberichtes für richtig. Der Abg. Ahlhorn sei im Irrthum, wenn er meine, die Kämpfe seien umsonst gewesen. Er, Redner, sei gewiß der letzte, der auf die Er-rungenschaften dieser Kämpfe verzichten würde. Daß der Minister aber versuche, sich mit dem technischen Referenten zu behelfen, sei durchaus zu billigen.

Abg. Roggemann: Der Abg. Ahlhorn habe gesagt, die Ministerialaufsicht habe sich verschlechtert. Wenn der Abg. Ahlhorn im Eisenbahnausschusse gefessen hätte, so würde er nicht so gesprochen haben. Dort hätten alle Mitglieder den Eindruck gewonnen, als ob eine viel schärfere und detaillirtere Kontrolle stattfinde als früher herkömmlich gewesen sei. Den Minister habe er im Ausschusse auch so verstanden, wie der Abg. Hoyer. Der

Minister habe gesagt, bisher sei er sein eigener vortragender Rath gewesen. Der Minister habe sich der großen Mühe unterzogen, sich selbst in die Eisenbahnangelegenheiten einzuarbeiten. Das sei sehr wichtig und sehr wünschenswerth gewesen. Bei dieser Gelegenheit habe derselbe dann die Erklärung abgegeben, daß von der Wiederbesetzung der Stelle des administrativen Referenten einstweilen abgesehen werden solle.

Jedenfalls müsse man dem Minister dankbar dafür sein, daß er sich der Eisenbahnangelegenheiten so eifrig angenommen habe.

Abg. **Ahlhorn-Osternburg**: Er sei dem Minister auch dankbar. Aber der Minister sei auch ein Mensch, der einmal zusammenbrechen könne. Und dann werde so plötzlich kein Ersatz vorhanden sein. Darum sei es wünschenswerth, daß der Minister sich auf jemand stützen könne. Wenn der Abg. **Hoyer** sage, daß der Landtag größeres Gewicht auf den technischen als auf den administrativen Hülfssarbeiter gelegt habe, so sei ihm das nicht bekannt.

(Zurufe: Ja!)

Er habe nie gefunden, daß der Landtag den administrativen Hülfssarbeiter für überflüssig erklärt habe. Dem Abg. **Hoggemann** erwidere er, daß er nicht gesagt habe, die Ministerialaufsicht habe sich verschlechtert, sondern nur, sie habe sich vermindert und somit eigentlich verschlechtert. Und das sei auch der Fall.

Der Minister stehe allein und sei ohne administrative Stütze. Die Lücke dürfe nicht bestehen bleiben.

Minister **Seumann** Exc.: Der Minister stehe nicht allein. Er habe nicht nur die finanziellen Rätthe, die er, wie er bereits gesagt habe, zur Prüfung der administrativen Eisenbahnangelegenheiten heranziehen könne, sondern er habe auch einen technischen Beirath, der 20 Jahre lang administrativ thätig gewesen sei und auch das administrative Gebiet vollständig beherrsche.

Abg. **Funch**: Auch er müsse dem Abg. **Ahlhorn** entgegentreten. Was in den letzten Jahren im Landtage verhandelt worden sei, wisse er allerdings nicht, da er während dieser Zeit nicht im Landtage gesessen habe und man sich aus den Zeitungsberichten leider nicht unterrichten könne. Vorher aber habe er die Ehre gehabt, 6 Jahre lang im Eisenbahnausschusse zu sitzen. Damals habe man vor allen Dingen gewünscht, daß ein technischer Referent ins Ministerium berufen werde. Die Sache sei dann aber zunächst dadurch erledigt worden, daß die Regierung einen Juristen in das Ministerium aufgenommen habe. Als der Landtag dann nachher seinen Wunsch wieder aufgenommen habe, habe derselbe, weil der Jurist nun einmal schon da gewesen sei, sich dafür ausgesprochen, daß neben dem Juristen noch ein Techniker berufen werde. Keineswegs aber sei das der eigentliche Wunsch des Landtags gewesen. Vielmehr habe der Landtag anfangs nur einen technischen Hülfssbeamten haben wollen.

Bei der Schaffung neuer Beamtenstellen sei der Landtag sonst doch so vorsichtig. Um so sehr wundere er sich, daß der Abg. **Ahlhorn** sich plötzlich für die als zur Zeit nicht nöthige Besetzung dieser Stelle erkläre.

Abg. **Hoggemann**: Er müsse dem Abg. **Ahlhorn** widersprechen, wenn er nicht gesagt haben wolle, daß die

Ministerialaufsicht sich verschlechtert habe. Er habe sich die Worte des Abg. **Ahlhorn** sofort notirt. Derselbe habe gesagt, der Zustand habe sich gegen früher noch verschlechtert. Er sei gerade durch diese Aeußerung des Abg. **Ahlhorn** zu seinen Ausführungen veranlaßt worden.

Er bleibe dabei, daß der Landtag stets das Hauptgewicht auf einen technischen Referenten gelegt habe. In den Ausschußantrag des 24. Landtags sei auch ausdrücklich hineingenommen worden, daß ein technischer Referent berufen werden solle. Das Ministerium und ein Theil des Landtags hätten sich aber dafür erklärt, daß das Wort „technischer“ gestrichen werde, weil sich vielleicht ein Jurist finden werde, der für die Stelle geeignet sei. Erst daraufhin sei dieses Wort gestrichen worden.

Abg. **Ahlhorn-Osternburg**: Der Abg. **Funch** habe ihn mißverstanden. Er sei nicht für neue Stellen. Es handle sich aber um keine neue Stelle, sondern um eine unbefetzte Stelle. Eine Verschlechterung der Aufsicht in technischen Angelegenheiten habe er nicht behauptet. Eine Verschlechterung gegen den früheren Zustand sei aber insofern eingetreten, als eine Verminderung der Aufsicht eingetreten sei. Die Aufsicht müsse allseitig sein.

Abg. **Funch**: Dem Abg. **Ahlhorn** entgegne er, daß er sich nicht erinnere, gesagt zu haben, der Abg. **Ahlhorn** wolle eine neue Stelle schaffen. Er habe nur gesagt, daß es verwunderlich sei, daß der Abg. **Ahlhorn** so auf die Besetzung dieser Stelle dringe, während der Landtag bei Schaffung neuer Stellen so sparsam sei.

Abg. **Hoyer**: Dem Abg. **Ahlhorn** könne er empfehlen, die Geschichte der ganzen Angelegenheit zu lesen. Die Angelegenheit sei genau so verlaufen, wie der Abg. **Hoggemann** gesagt habe. An juristischer Hilfe fehle es dem Minister nicht. In wichtigen administrativen Sachen ständen ihm die vortragenden Rätthe des Finanzministeriums zur Verfügung.

Die allgemeine Berathung wird geschlossen und in die Einzelberathung eingetreten.

Zu Antrag **N^o 1** des Ausschusses:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß für die Folge in den Uebersichten der Eisenbahnbetriebskasse die Unterhaltungskosten der Strecke Oldenburg-Loy-Brake nicht mehr gesondert aufgeführt werden brauchen, erhält das Wort der

Abg. **Hoyer**: Er wolle nur bemerken, daß nach den Erfahrungen der letzten Jahre die Unterhaltung dieser Bahnlinie keine außergewöhnlichen Kosten erfordert habe und daß deshalb keine Ursache mehr vorliege, die getrennte Buchung noch weiter fortzusetzen.

Der Antrag **N^o 1** wird ohne weitere Erörterung angenommen.

Zu Antrag **N^o 2** des Ausschusses:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, für die Folge in den Voranschlägen der Eisenbahnbetriebskasse die Einnahmen und Ausgaben der Nordenhamer Schiffahrtsanstalten, einschließlich des Fischereihafens, gesondert aufzuführen, erhält das Wort der

Berichterstatter **Abg. Hoyer**: Der Regierungskommissar habe mitgetheilt, daß die Regierung beabsichtige, dem Landtage nachträglich eine Uebersicht hierüber mitzutheilen. Der Ausschuß habe es aber für richtiger gehalten, wenn gleich im Etat diese Ausgaben gesondert aufgeführt würden. Die Ausführungen des Berichtes über die Baggerkosten im Fischereihafen habe er noch zu ergänzen. Im vorigen Jahre habe man dem außerordentlichen Landtage mitgetheilt, daß höchstens jährlich 50000 Kubikmeter auszubaggern seien. In diesem Jahre seien aber bereits 90000 Kubikmeter herausgebaggert. Nordenham habe eine lange Reihe von Pieranlagen, etwa 900 m. Es habe aber keine Schiffe. Er bedaure lebhaft diesen Rückgang, hoffe aber, daß Nordenham in absehbarer Zeit einer günstigen Entwicklung entgegengehe. (Zuruf: Hört! Hört!) Das habe er stets gethan.

Oberbaurath **Böhlk**: Um Mißverständnissen vorzubeugen, wolle er eine kleine Aenderung in der Fassung des Antrages **N** 2 beantragen. Er beantrage, für die Worte „für die Folge in den Voranschlägen“ die Worte zu setzen „für die Folge zu den Voranschlägen“. Er überreiche einen dahingehenden Verbesserungsantrag.

Die Fassung des Ausschußantrages könne dahin ausgelegt werden, als ob die Staatsregierung eine eigene Unterposition schaffen solle. Dazu sei sie aber nicht in der Lage.

Abg. Hoyer: Er müsse bemerken, daß seine persönliche Meinung allerdings dahin gegangen sei, daß die Staatsregierung ersucht werden solle, eine besondere Unterposition zu schaffen.

Oberregierungsath **Graepel**: Die systematische Aenderung in den Buchungen, die eine Folge des Normalbuchungsformulares sei, stehe dem entgegen. Früher habe man nach den einzelnen Zwecken gebucht. Man habe gebucht, was z. B. ein Gebäude koste. Deshalb habe man früher, wie über die Kosten der Hafenanlagen überhaupt, so auch über die Hafenanlagen Nordenhams im Besonderen Auskunft ertheilen können. Heute dagegen buche man die Ausgaben nach ihrer Art, z. B. die Ausgaben für Löhne. Dabei für eine einzelne Anlage eine Unterposition aufzustellen, sei nicht möglich. Man müßte dann schon das Material besonders zusammentragen. Es werde aber genau dasselbe erreicht, wenn bei den Kostenschlägen der betreffenden Hafenanlagen besondere Veranschlagungen vorgenommen würden und in den wirtschaftlichen Buchungen die erwachsenen Kosten aufgeführt würden.

In der Sache werde also dasjenige geschehen, was der Landtag wünsche. Nur bedinge die veränderte Buchung die beantragte Abänderung des Ausschußantrages.

Abg. Hoyer: Nach den Ausführungen des Vorredners sei auch er für den von der Regierung eingebrachten Verbesserungsantrag. Und er glaube, daß sich der Eisenbahnausschuß in seiner Gesamtheit auf diesen Standpunkt stellen werde.

Auf Anfrage des Präsidenten erklärt der **Abg. Roggemann** als Vorsitzender des Ausschusses sich gleichfalls mit der Abänderung einverstanden.

Abg. Jürgens: Die Aeußerung des **Abg. Hoyer**

über die Pieranlagen in Nordenham veranlaßten ihn zu einigen Worten.

Die älteren Mitglieder des Landtages würden sich erinnern, daß er sich früher schon immer ablehnend gegen die Erweiterungen der Pieranlagen ausgesprochen habe, was sonst seiner Haltung bei Angelegenheiten wirtschaftlichen Fortschritts nicht entspreche. Aber er habe damals sofort darauf hingewiesen, daß man bei uns keine amerikanischen Verhältnisse habe. Dort möge es vielleicht möglich sein, Anlagen zu schaffen und erst dadurch den Verkehr hervorzurufen. Hier gehe das aber nicht; hier müsse man mit der Herstellung solcher Anlagen warten, bis das Bedürfniß vorhanden sei. Das gelte besonders für Nordenham, das in der Nähe Bremens und Bremerhavens liege. Daß die Hafenanlagen direkt eine Rente abwürfen, verlange er nicht. Aber die Nordenhamer Anlagen rentirten sich auch nicht indirekt. Ein großes Kapital liege dort einfach todt. Er hoffe, daß sich der Verkehr durch den Bau der Bahn Barel-Nordenham wieder heben werde. Dann würde diese Bahn nicht im Interesse eines einzelnen Landestheils, sondern des ganzen Landes gebaut werden.

Abg. Fauch: Er wolle bei der Staatsregierung anfragen, ob der bei den Baggerungen in Nordenham gewonnene Schlick in der Landwirthschaft Verwendung finde; wenn nicht, so wolle er der Staatsregierung zu erwägen geben, ob das nicht möglich sei.

Oberbaurath **Böhlk**: Er glaube nicht, daß das Baggermaterial des Nordenhamer Fischereihafens für Zwecke der Landwirthschaft Verwendung finden werde. Zwar würde das Material der Ausschlickung des Liegeplatzes des Dampfers im Tief zu Carolinensiel alljährlich nach erfolgter Ablagerung zur Verbesserung von Ländereien der Eisenbahnverwaltung und lehtin seines Wissens auch für Zwecke der Staatsregierung auf Wangerooge verwendet; indessen die Eisenbahnverwaltung habe in früheren Jahren auf einzelnen Stationen, so in Gruppenbühen, sogar Lager von Kleierde angelegt und dafür Abnehmer nur in so geringer Zahl gefunden, daß sie selbst den weitaus größten Theil für eigene Zwecke habe wieder abfahren lassen müssen.

Mit flüssigem Schlick würde voraussichtlich ein noch weniger günstiges Geschäft erzielt werden, seine Verwertung würde kostspielige Vorbereitungen erfordern, die zum Erfolg in keinem Verhältniß ständen.

Abg. Wilken: Er sei mit dem **Abg. Jürgens** einverstanden. Er sitze lange im Landtag und habe die Summen, die für Nordenham gefordert seien, mitbewilligt. Man habe bisher stets auf eine günstige Entwicklung gehofft. Wenn man aber wolle, daß eine Belebung Nordenhams wieder eintrete, dann solle man die Bahn Nordenham-Barel bauen. Auf diese Weise würden die Pieranlagen in Nordenham wieder belebt werden, und somit die Bahn Barel-Nordenham dem ganzen Lande zu Gute kommen.

Abg. Ahlhorn-Hartwarderwarp: Man verirre sich auf ein Gebiet, das nicht zur Sprache stehe. Man besüchworte den Bahnbau Barel-Nordenham nur damit Nordenham sich wieder hebe. Man wolle also wieder etwas

künstliches schaffen, um etwas künstlich Geschaffenes lebensfähig zu erhalten.

Der **Präsident**: Er mache den Abg. Ahlhorn darauf aufmerksam, daß er nicht zur Sache spreche.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe von vornherein erklärt, daß der von den Vorrednern in die Debatte gezogene Bahnbau Barel-Nordenham nicht zur Sache gehöre.

Der **Präsident**: Er verbitte sich diese Kritik seiner Leitung.

Abg. **Schröder**: Dem Abg. Fürgens entgegne er, daß auch er bedaure, daß Nordenham zur Zeit lahm liege. Weiter gehe sein Bedauern aber nicht. Er glaube, Nordenham werde trotz seines augenblicklichen Niedergangs noch eine Rente bringen. Solche Zeiten machten alle Häfen durch. Darum sei Polen noch nicht verloren. Wenn die Kabel-Fabrik zu Stande komme, wenn der Hafen, trotzdem sich die Baggararbeiten als nöthig herausgestellt hätten, sich gut entwickle, dann werde Nordenham zu einer blühenden Stadt heranwachsen. Und das wolle man hoffen.

Der Antrag **N** 2 des Ausschusses wird mit dem Verbesserungsantrage der Regierung angenommen.

Zu Antrag **N** 3 des Ausschusses (Genehmigung der Einnahmen) erhält bei Titel I (Einnahmen aus dem Personen- und Gepäckverkehr) das Wort der

Abg. **Hollmann**: Nach dem Ausschußberichte sei zu erwarten, daß der letzte Theil der Südbahn im Jahre 1900 fertig werden würde. Er bitte um Verbesserung des Fahrplans für die Strecke Wildeshausen-Delmenhorst; namentlich um eine bessere und öftere Verbindung über Delmenhorst in der Richtung nach Oldenburg, so hätten z. B. die Morgenzüge in Delmenhorst keinen Anschluß nach Oldenburg.

Oberbaurath **Böhl**: Der Fahrplan der Strecke Delmenhorst-Bramsche lasse sich zur Zeit noch nicht feststellen, um so weniger, als die ersten vorläufigen Verhandlungen darüber erst vor wenigen Tagen hätten stattfinden können. Der Fahrplan der Strecke Delmenhorst-Lohne sei schon ein provisorischer und die Verlängerung dieser Strecke nach Neuenkirchen trage noch mehr einen provisorischen Charakter. Sehr einfach sei es nicht, für die Gesamtstrecke einen allseitig befriedigenden Fahrplan aufzustellen. Jedenfalls würde bei Feststellung des Fahrplans darauf zu achten sein, daß die zulässige Dienstdauer der Beamten nicht überschritten werde, da anders eine Personalvermehrung auf manchen Stationen eintreten müsse.

Er bitte den Herrn Abg. Hollmann, sich mit der Erklärung für befriedigt zu erachten, daß den vorgebrachten Wünschen nach Möglichkeit Rechnung getragen werden würde.

Abg. **Hollmann**: Er danke dem Herrn Regierungskommissar für diese Erklärung und sei mit ihr einverstanden.

Bei Titel I Position 6 (Nebenerträge, u. a. Bahnsteigarten) erhält das Wort der

Abg. **Funch**: Bei Gelegenheit der Bahnsteigarten wolle er bitten, nachdem nunmehr auf den Hauptbahnen die Bahnsteigsperrung eingeführt werden solle, auf den Nebenstrecken Durchgangswagen zu verwenden, damit auch hier das Leben des Fahrpersonals nicht gefährdet werde. Auch für das Publikum seien sie sehr bequem.

Oberbaurath **Böhl**: Er bestätige, daß die Durchgangswagen, wie schon bei Verhandlung der Bahnsteigsperrung erörtert, auf den Nebenbahnen in erster Linie verwendet werden sollten. Wie aber auch damals schon hervorgehoben, reiche die Anzahl der vorhandenen Durchgangswagen nicht aus, um alle Züge der Nebenbahnen damit auszurüsten.

Bei Titel VI Position 27 (Pacht- und Mietzinsen, sowie wirthschaftliche Nutzungen aus Gebäuden und Grundstücken) erhält das Wort der

Abg. **Wenke**: Er sei der Ansicht, daß die Bahnhofswirthschaften zu einem zu billigen Preise abgegeben würden. Die Pächter würden reich dabei. Es sei gewiß richtig, daß nicht ohne weiteres nur der Höchstbietende berücksichtigt werden dürfe. Immerhin aber würde doch anders verfahren werden können. Insbesondere bitte er die Staatsregierung, zu erwägen, ob die Bahnhofswirthschaften nicht öffentlich aufgesetzt, statt im Wege der Submission vergeben werden könnten.

Oberbaurath **Böhl**: Die Verpachtung größerer Bahnhofswirthschaften habe man bisher schon stets öffentlich ausgeschrieben. Man werde wesentlich mehr Pacht als bisher nicht wohl erzielen können. Ein Vergleich mit Bahnhofswirthschaften unserer Nachbarstaaten ergebe übrigens Uebereinstimmung mit den Oldenburgischen Grundsätzen. Die Staatsregierung sei der Ansicht, daß es richtiger sei, lieber etwas weniger Pacht zu erheben und dafür um so sicherer zu sein, daß das in den Bahnhofswirthschaften verkehrende Publikum zu seinem Recht komme.

Abg. **Fug**: Er wolle auf ein Ereigniß aus seiner Gegend aufmerksam machen und bei der Staatsregierung anfragen, ob sie darum wisse. In Wilhelmshaven seien die Geschäftsleute nicht mit Unrecht darüber empört, daß der Bahnhofswirth gegenüber dem Bahnhof ein großes Hotel errichtet habe. Denn nicht nur, daß die Bahnhofswirthschaft schon sehr gut gegangen sei und es nicht richtig scheine, daß er sie nur neben dem Hotel betreibe, vielmehr sei auch die natürliche Folge, daß die ankommenden Reisenden veranlaßt würden, im Hotel des Bahnhofswirthe ihr Unterkommen zu suchen. Das sei nicht schieklich und habe dem Wirthe den Haß seiner Kollegen zugezogen. Er meine, daß dem Wirthe gesagt werden müsse, daß das nicht gehe.

Oberregierungsrath **Graepel**: Der Eisenbahndirektion sei wohl bekannt, daß der Bahnhofswirth in Wilhelmshaven gegenüber der Bahnhofswirthschaft eine Hotelwirthschaft betreibe. Die Frage, ob sich beides vereinigen ließe, sei schon ins Auge gefaßt worden.

Nachdem die persönlichen Verhältnisse des Wilhelmshavener Bahnhofswirthe einmal erwähnt worden seien, wolle er darauf hinweisen, daß derselbe durch seinen Hotelbau wahrscheinlich schon ohnehin in finanzielle Sorgen gerathen sei. Die Eisenbahndirektion habe es deshalb nicht für thunlich gehalten, ihm zur Zeit diese Sorgen noch zu vermehren.

Was die vom Abg. Fug erwähnten Uebelstände angehe, so glaube er, daß diese Uebelstände nur in der Vorstellung beständen. Er glaube nicht, daß der Wirth die Reisenden in der That beeinflusse, in sein Hotel zu gehen. Derselbe würde auch kaum in der Lage sein, viele beein-

flüssen zu können. Sollte es zur Kenntniß der Eisenbahndirektion kommen, daß der Wirth wirklich Gäste abfange, so werde Abhülfe geschafft werden.

Abg. **Hoyer**: Er müsse dem Abg. Hug im allgemeinen Recht geben, wenn ihm die Wilhelmshavener Verhältnisse auch fremd seien. Er halte es nicht für richtig, daß ein Bahnhofswirth ein Hotel gegenüber dem Bahnhofs habe. Er könne noch einen anderen Grund gegen diesen Zustand anführen; er entnehme denselben aus den Verhältnissen, die früher in Delmenhorst geherrscht hätten. Es liege immer nahe, daß der Bahnhofswirth in solchen Fällen die Bahnhofswirthschaft vernachlässige und die Absicht verfolge, die Gäste von der Bahnhofswirthschaft in die Hotelwirthschaft hinüberzuziehen. Denn wie lange er noch Bahnhofswirth bleibe, könne der Betreffende nie wissen. So sei es auch in Delmenhorst gewesen. Selbst ein Butterbrot, das man in der Bahnhofswirthschaft bestellt habe, habe der Wirth manchmal erst aus dem Hotel herüberholen lassen. Auf diese Weise werde die Bahnhofswirthschaft minderwerthig.

Abg. **Hug**: Er habe nicht die Absicht verfolgt, den Wirth aus der Bahnhofswirthschaft wegzujagen. Die Regierung solle ihm nur sagen, er solle sehen, sein Hotel auf gute Manier loszuwerden. Der Wirth habe nicht nöthig gehabt, sich auf die Spekulation einzulassen und dadurch in Schwierigkeiten zu bringen. Denn die Bahnhofswirthschaft gehe gut genug. Was der Abg. Hoyer über Delmenhorst ausgeführt habe, treffe bereits auch in Wilhelmshaven zu. Was man bestelle, werde aus dem Hotel herübergeholt. Er wolle den Wirth nicht von seinem Brod bringen, zumal er persönlich gut mit ihm stehe. Aber jedenfalls dürfe dieses Verfahren keine Nachahmung finden.

Oberregierungsath **Graepel**: Es scheine allgemeines Einverständnis zu herrschen. Es entspreche auch der Praxis der Eisenbahndirektion, daß kein benachbarter Wirth eine Bahnhofswirthschaft bekomme, wenn diese für sich allein lebensfähig sei. Auch der Wilhelmshavener Bahnhofswirth würde die Bahnhofswirthschaft nicht bekommen haben, wenn er schon damals das Hotel gehabt hätte.

Die Eisenbahndirektion werde die Sache im Auge behalten und nöthigenfalls ihre Folgerungen ziehen.

Der Antrag 3 des Ausschusses wird angenommen.

Zu Antrag 4 (Genehmigung der persönlichen Ausgaben) erhält bei Titel I das Wort

der Berichterstatter Abg. **Hoyer**: Der Ausschuß habe es für richtig gehalten, sich von der Regierung eine vergleichende Uebersicht der persönlichen Kosten verschiedener deutscher Bahnen geben zu lassen. Das Ergebniß sei für Oldenburg sehr günstig. Im Verhältnisse zu den Gesamtausgaben stände Oldenburg zusammen mit der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Bahn am günstigsten. Im Verhältnisse zu den Einnahmen stehe Oldenburg nur um ein Prozent hinter der Preussisch-hessischen Gemeinschaft, die am besten gestellt sei, zurück. Auch im Verhältnisse zur Kilometerlänge stehe Oldenburg ziemlich günstig, indem es nur von Mecklenburg übertroffen werde. Bei dieser zur Zeit günstigen Stellung dürfe man aber nicht verkennen, daß die Personalkosten allmählich immer mehr anwachsen würden. Denn man werde, nach den Mittheilungen des

Kommissars, die Dauer des täglichen Dienstes der Betriebsbeamten abkürzen und gelegentlich auch die Gehälter vermehren müssen. Das Resultat werde sein, daß der Nettoertrag der Bahn geringer werden würde.

Bei Titel I Position 45 (Gehalt des Eisenbahndirektors) erhält das Wort

der Abg. **Jürgens**: Er wolle nicht über den Eisenbahndirektor sprechen. Dazu liege gewiß kein Anlaß vor. Es sei ihm nur aufgefallen, daß für das Jahr 1902 eine Vermehrung des Gehalts um 250 *M.* eingestellt sei. Eine Alterszulage von 250 *M.* gebe es aber doch nicht.

Oberregierungsath **Graepel**: Die Zahl erkläre sich daraus, daß die Zulage am 1. Juli fällig werde.

Bei Position 47 (Gehälter der Oberbeamten) erhält das Wort

der Berichterstatter Abg. **Hoyer**: Er weise darauf hin, daß noch im Anfang d. J. 18 Oberbeamte vorhanden gewesen seien und jetzt nur deren 15. Unter den Weggefallenen befinde sich der Hilfsbeamte, dessen Stelle beim 26. Landtage als dringend nothwendig beantragt, vom Landtage aber nicht bewilligt worden sei. Jetzt halte die Regierung es überhaupt für nicht erforderlich, diese Stelle zu besetzen.

Bei Position 61 (Gehälter der Weichenwärter) erhält das Wort der

Abg. **Burlage**: Er habe eine beliebige Kategorie der Angestellten herausgegriffen, um bei dieser Gelegenheit eine Anfrage an die Regierung zu richten. Er habe gehört, daß das Fahrpersonal und das untere Arbeitspersonal nicht die genügende freie Zeit erhalte, um den Gottesdienst zu besuchen. Man habe ihm gesagt, die Leute hätten nur alle vier Wochen ihren freien Sonntag. Er könne ganz genaue Angaben allerdings nicht machen, da er es ausdrücklich vermieden habe, sich an die Beteiligten selbst zu wenden. Er meine, es müsse ermöglicht werden, daß sämtliche Bedienstete jeden zweiten Sonntag frei hätten. Er gebe zu, daß die Bahn am Sonntag nicht still stehen könne, aber manches werde sich trotzdem erreichen lassen. Dafür, daß den Beamten jeder zweite Sonntag verbliebe, würde er sein, auch wenn die persönlichen Ausgaben dadurch wachsen sollten. Die Leute bedürften alle zwei Wochen einer Gelegenheit, sich zu erholen, und, wenn sie wollten, den Gottesdienst zu besuchen.

Abg. **Hug**: Die Anregung des Abg. Burlage unterstütze er lebhaft. Er sei auch nicht darnach gelaufen, Klagen von den Leuten zu hören, aber sie hätten sie ihm von selbst zugebracht. Z. B. sei ihm gesagt worden, daß bei den Stellwerken lezthm die Ruhezeit verkürzt worden sei. Im Jahresberichte, der sauber abgefaßt sei, finde sich reichliches Material über diese Dinge. Aus demselben ergebe sich u. a., daß 89 Bahnwärter und 39 Weichenwärter 15—16 Stunden Dienst gethan hätten. Das erfordere eine zu große Anspannung.

Er bitte die Staatsregierung, bei der gegenwärtig günstigen Lage der Eisenbahnen nicht an Personal sparen zu wollen.

Oberregierungsath **Graepel**: Es sei richtig, daß so

weit, wie der Abg. **Burlage** angeregt habe, die Verwaltung nicht gehe. Die Beamten erhielten jeden vierten Sonntag frei und außerdem noch einen Tag im Monat nach ihrer Wahl. Das möchte wohl ausreichend sein. Wollte man den Beamten mehr freie Zeit vergönnen, so sei das sehr schön. Man werde sich aber nicht verhehlen können, daß die Personalkosten dementsprechend wachsen würden. Dem Abg. **Hug** entgegne er, daß die Angaben des Jahresberichts nicht mehr zutreffend seien, da die Staatsregierung neuerdings der Eisenbahndirektion sehr weitgehende Beschränkungen in der Beschäftigungszeit auferlegt habe. Die Arbeitszeit schwanke zwischen 8 und 16 Stunden. Es sei genau und peinlich abgestuft, wie lang die Arbeitsdauer bei den einzelnen Dienstzweigen sein solle. Es richte sich das nach der Schwierigkeit der betreffenden Verrichtung. Z. B. kämen die Stellwerkswärter auf den bedeutenderen Stationen nahe ans Minimum heran.

Abg. **Burlage**: Um die Sache nicht stecken zu lassen, wolle er nochmals betonen, daß nach seiner Ansicht jeder vierte Sonntag als Ruhetag nicht ausreiche. Er bitte die Staatsregierung weiter zu gehen. Wenn vorläufig nicht jeder zweite Sonntag frei gegeben werden könne, so werde man doch jedenfalls auch zur Zeit schon etwas thun können. Das liege auch im sozialen Interesse.

Oberregierungs-rath **Graepel**: Er bemerke nochmals, daß außer dem vierten Sonntag den Beamten noch ein Tag nach ihrer Wahl frei gegeben werde. Sie könnten sich hier auch einen Sonntag wählen und zur Kirche gehen.

Abg. **Burlage**: Er glaube, daß den Beamten dieser Tag mehr für Geschäfte irgend welcher Art, z. B. Einkäufe, Gänge zum Gericht u. s. w., freigegeben werde. Er ziele aber auf die Sonntagsruhe hin.

Bei Titel Ia (Ausgaben zu Gehaltszulagen und Personalvermehrungen) erhält das Wort der

Abg. **Burlage**: Er knüpfe seine Ausführungen an das Wort „Personalvermehrungen“ an. Man werde wohl Rücksicht mit ihm haben, wenn es nicht ganz der richtige Ort sei. Er habe eine Anfrage an die Regierung. Bei Stellensuchenden müsse sie eine gewisse Auswahl treffen. Nun habe er gehört, daß die aus den Mittelschulen hervorgegangenen Bewerber ohne weiteres vor den ehemaligen Volksschülern bevorzugt würden. Das bedeute eine Bevorzugung der Städte gegenüber dem Lande. Man möge prüfen, was die Bewerber wüßten und darnach die Auswahl treffen, aber nicht ohne weiteres die Mittelschüler vorziehen.

Es sei möglich, daß er unrichtig unterrichtet sei. Dann würde er sich freuen, eine dahingehende Auskunft von dem Regierungsvertreter zu erhalten.

Oberregierungs-rath **Graepel**: Nur bei den Hilfsarbeitern im Bureau- und Stationsdienst werde insofern ein Unterschied gemacht, als die Bewerber, welche eine Mittelschule vollständig absolviert haben, sich keiner Prüfung unterziehen brauchten, um angenommen zu werden, während die Volksschüler zunächst eine Prüfung ablegen mußten. Im Uebrigen aber finde keinerlei Unterschied statt.

Abg. **Ahlhorn-Osternburg**: Der Abg. **Burlage** sei theilweise widerlegt. Wie er gehört habe, würden aber bei der späteren Beförderung zwischen den Schülern Unterschiede gemacht. Z. B. habe er gehört, daß diejenigen, die den Einjährigenschein besäßen, den anderen ein Jahr vorkämen. Er halte das nicht für richtig. Man solle erst prüfen, ob die Betreffenden wirklich fähiger seien.

Oberregierungs-rath **Graepel**: Es handle sich lediglich um einen Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit. Es sei zuzugeben, daß diejenigen, die den Einjährigenschein besäßen, ein Jahr des Vorbereitungsdienstes weniger abzuleisten hätten. Das bedeute aber keine Bevorzugung. Die Idee sei, daß 5 Jahre Vorbereitungsdienst nöthig seien. Wer aber den Einjährigenschein besitze, habe in der Regel schon 1 Jahr Schulzeit mehr hinter sich, es sei daher billig, wenn er nur 4 Jahre praktischen Vorbereitungsdienstes abzuleisten habe. Es entspreche allgemeinem Gebrauche, daß verlängerte Schulzeit den praktischen Vorbereitungsdienst abkürze.

Bei Titel II (Bezüge und Löhne der nicht etatsmäßigen Beamten und Bediensteten sowie der Arbeiter) erhält das Wort der

Abg. **Ahlhorn-Osternburg**: Das Verhältniß zwischen den etatsmäßigen und den nicht etatsmäßigen Angestellten sei ungünstig und werde es immer mehr. Nach der Statistik stünde Oldenburg am allerungünstigsten in ganz Deutschland.

Die Vergleichung gebe ein sehr ungünstiges Bild. Der Landtag sei auch stets bestrebt gewesen, Aenderungen zu schaffen. Bei Berathung des Gehaltsregulativs sei als erstrebenswerth hingestellt worden, daß $\frac{2}{3}$ der Beamten fest und $\frac{1}{3}$ diätarisch angestellt sein solle. Jetzt sei das Verhältniß umgekehrt: $\frac{2}{3}$ der Beamten sei diätarisch und $\frac{1}{3}$ derselben etatsmäßig angestellt. Unter den heutigen Verhältnissen müßten die jungen Leute den Muth verlieren. Sie müßten oft 10 Jahre und noch länger laufen, ehe sie angestellt würden. Dann komme bei vielen noch die militairische Dienstzeit hinzu, während welcher sie von jüngeren Kollegen, die nicht so kräftig seien, übersprungen würden. Die Unzufriedenheit werde immer größer. Er müsse auf eine Vermehrung der etatsmäßigen Stellen dringen.

Abg. **Hug**: Er schließe sich dem Abg. **Ahlhorn** an.

Dann habe er aber auch noch selbst zwei bescheidene Wünsche.

Erstens ergebe sich aus Seite 98 der Anlagen, daß noch mehrere Kategorien von Arbeitern in nicht unverantwortlicher Stellung eine Bezahlung erhielten, die hinter dem ortsüblichen Tagelohn zurückbleibe. Der ortsübliche Tagelohn sei hier 2 M. 20 s. Sie erhielten aber zum Theil nur 1 M. 70 s. Er wolle nicht in die Befugniß der Eisenbahnverwaltung eingreifen, die Leute nach ihrer Fähigkeit zu besolden, aber der ortsübliche Tagelohn müsse doch allemal das mindeste sein.

Ferner müsse er sich gegen die Art der Lohnzahlung wenden. Wenn die vierwöchentliche Lohnzahlung wirklich durchgeführt werde, so möge es vielleicht noch angehen. In Wahrheit aber pflege die Lohnzahlung sechs Wochen zu

dauern. Er bitte, statt der sechswöchentlichen eine vierzehntägige Lohnzahlung einzuführen.

Abg. **Soyer**: Die von dem Abg. Ahlhorn angeführten Zahlen würden wohl richtig sein. Die Eisenbahnverwaltung habe verhältnißmäßig wenig etatsmäßige Beamte. Ihm liege eine Aufstellung vor, nach der wir prozentual am wenigsten für etatsmäßige Beamte ausgaben, nämlich 36% der gesammten Besoldungen und Gehalte. Gleich nach Oldenburg komme Baden mit 39%. Die Sache sei im Landtage schon öfter zur Sprache gekommen. Es thue aber die größte Vorsicht in der Schaffung etatsmäßiger Stellen noth, da das Bahnetz ganz unverhältnißmäßig groß für das Land sei, und man sich hüten müsse, sich für alle Zukunft auf feste Summen zu binden.

Der Abg. Hug habe bei seinen Ausführungen übersehen, daß augenblicklich neben den gewöhnlichen Zulagen noch eine besondere einmalige Aufbesserung von 8% vorgesehen sei. Kürzere Termine der Lohnzahlung erschienen auch ihm empfehlenswerth.

Abg. **Jürgens**: Die vom Abg. Ahlhorn heute angeregten Fragen ließen sich nicht so kurzer Hand entscheiden. Der Standpunkt des Abg. Ahlhorn weiche ab von dem Standpunkt, den Regierung und Landtag sonst in dieser Frage eingenommen hätten. Er gebe zu, daß manchmal Unzufriedenheit herrschen möge, wenn die Leute länger, als sie erwartet hätten, in den Durchgangsstellen auf definitive Anstellung warten müßten. Man habe auch im Finanzausschusse diese Frage besprochen und sich dahin verständigt, daß, soweit es im Interesse des Dienstes möglich sei, keine festen Stellen neu geschaffen werden sollten und daß dafür die Hilfsarbeiter lieber besser zu bezahlen seien. Die Unzufriedenheit unter den Hilfsbeamten sei keines Erachtens nicht voll berechtigt. Der Staat habe keinerlei Verpflichtung übernommen, dieselben in eine feste, dauernde Anstellung zu bringen. Die Bewerber hätten auch von vornherein Anhalte, um zu konstatiren, wie lange sie würden warten müssen. Die Unzufriedenheit würde noch wachsen, wenn man den Leuten in der Ansicht Voranschub leiste, sie seien nun einmal da und hätten deshalb Anspruch auf Anstellung. Das gehe zu weit. Dazu sei der Staat nicht da, und solche Ansprüche habe niemand gegen ihn.

Er sei der Ansicht, weil die Verhältnisse bei uns nun einmal so lägen, daß man im Verhältniß mehr Hilfsbeamten brauche als in Preußen, sei ein passender Ersatz, sie besser zu besolden.

Abg. **Fehr. v. Hammerstein**: Auch er wolle die vom Abg. Ahlhorn ausgesprochenen Grundsätze nicht unwidersprochen hinausgehen lassen. Es sei verständlich, wenn die Leute selbst ihre Anstellung anstrebten. Aber man solle die Unzufriedenheit nicht fördern, indem man diese Bestrebungen zu sehr begünstige. Er mache darauf aufmerksam, daß diesen Leuten eine überwältigende Mehrheit gegenüber stände, die trotz gleicher Vorbildung niemals eine so sichere Stellung erlangen würden. Wenn die Hilfsarbeiter eine feste Stellung erstrebten, so sei das verständlich, ebenso verständlich sei aber auch die Ansicht, daß alle, die durch Staatsanstellung ihre ganze Existenz völlig gesichert bekommen, gegenüber der großen Mehrheit aller Uebrigen bei gleicher Ausbildung u. s. w. überhaupt begünstigt seien.

Abg. **Ahlhorn-Osternburg**: Der Abg. Jürgens habe ihm vorgeworfen, daß er von dem Standpunkte, den der Landtag früher vertreten habe, abweiche. Das Gegentheil sei der Fall. Der Abg. Jürgens habe selbst im Jahre 1894 bei Berathung des Regulativs für erstrebenswerth gehalten, daß zwei Drittel der Beamten etatsmäßig seien.

Wenn man sage, die Unzufriedenheit sei nicht berechtigt, so entgegne er, daß der Staat die Leute doch annehme und ihnen Hoffnungen mache. Wenn er Hoffnungen bei ihnen erwecke, so müsse er sie auch bald erfüllen und dafür Sorge tragen, daß die Anstellung nicht zu weit hinausgeschoben werde. Für die Finanzen mache die Sache gar keinen großen Unterschied. Man schaffe nur, im Falle die Leute erwerbsunfähig würden, einige Pensionsempfänger mehr.

Dem Abg. v. Hammerstein, der ihm entgegengehalten habe, daß die Leute ohne feste Anstellung die Mehrzahl seien, erwidere er, daß, wenn diese Auffassung die herrschende werde, dann jeder Anspruch auf Staatsdienerqualifikation haben würde. Einen solchen Anspruch hätten aber nur die Leute, die für den Staat arbeiteten.

Oberbaurath **Böhlk**: Der Mangel, den der Abg. Ahlhorn empfunden habe, sei schon wesentlich abgeschwächt durch die vom Landtage soeben angenommene Vorlage, betreffend die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgung der Bediensteten. Durch dieselbe stelle man dieselben fast ganz wie Beamte.

Er habe noch eine Berichtigung vorzubringen. Auf Seite 17 der Vorlage müsse es unter Bemerkungen in der 7. Reihe nicht heißen „von 80 bis 150 M.“, sondern „von 80 bis 115 M.“.

Oberregierungsath **Graepel**: Er müsse dem Abg. Ahlhorn, der behauptet habe, die Unzufriedenheit unter den nicht etatsmäßig angestellten Beamten werde immer größer, bestreiten, daß eine Unzufriedenheit überhaupt bestände. Einzelne, die unzufrieden seien, möge es wohl geben, und er glaube, daß der Abg. Ahlhorn wohl gerade zu diesen Beziehungen habe. Dieselben könnten aber keineswegs als Repräsentanten ihres Standes angesehen werden. Ein Grund zur Unzufriedenheit liege auch nicht vor. Es würden schon so junge Leute zu Bureauassistenten befördert, daß man sich oft gefragt habe, ob sie bei ihrer Jugend überhaupt schon fest angestellt werden könnten. Es sei sogar vorgekommen, daß man sie sogar deswegen habe zurückstellen müssen. Die Unzufriedenen trieben mit Rücksicht auf die Zukunft Schwarzmalerei. Wie sich in Zukunft die Sache gestalten werde, sei überhaupt nicht vorzuzusehen, zumal die Militairanwärter einen unberechenbaren Faktor bildeten.

Vorläufig aber sei kein Grund zur Unzufriedenheit.

Dem Abg. Hug erwidere er, daß die Lohnzahlungsperiode vierwöchentlich sei. Wenn es vorgekommen sei, daß ein Arbeiter erst nach sechswöchentlicher Arbeit seinen Lohn bekommen habe, so habe dies seinen Grund darin gehabt, daß die Abrechnungen erst die Bureaus durchlaufen müßten. Es werde jetzt aber darauf gehalten, daß die Lohnzahlungen alle vier Wochen stattfänden. Eine zweiwöchentliche Lohn-

zahlung würde Beamtenvermehrungen mit sich bringen. Uebrigens seien den Arbeitern für besondere Fälle Abschlagszahlungen freigestellt.

Abg. **Jürgens:** Dem Abg. Ahlhorn wolle er nur erwidern, daß er von der Anstellung im Allgemeinen gesprochen habe und nicht von den Bureauarbeitern.

Reguläre Stellen wolle er gern besetzt haben, aber im Allgemeinen sei im Finanzausschuß als erstrebenswerth hingestellt, die Staatsdienerstellen nicht zu vermehren.

Abg. **Soyer:** Ihm sei von einer Unzufriedenheit nichts bekannt. Im Gegentheil sei der Andrang der Leute sehr groß. Er könne sich eine allgemeine Unzufriedenheit nach Lage der Verhältnisse auch nicht denken. Er mache nochmals darauf aufmerksam, daß durch die vorhin angenommene Vorlage die Lage der Betreffenden wesentlich gebessert worden sei.

Abg. **Sug:** Er habe schon vorhin gesagt, daß er kein Freund des Bureaukratenstaates sei. Er könne deshalb dem Abg. Ahlhorn nicht recht geben. Andererseits scheine ihm aber auch der Abg. v. Hammerstein in seiner Kennzeichnung der Ansicht des Abg. Ahlhorn zu weit gegangen zu sein. Er könne nur so weit gehen wie der Abg. Jürgens.

Bei Titel IV (Ausgaben für Wohlfahrtszwecke) erhält das Wort der

Berichterstatter Abg. **Soyer:** Die Ausgaben für Wohlfahrtszwecke seien größer als früher. Aus den Vergleichen mit anderen Eisenbahnverwaltungen habe er nur ersehen, daß Preußen früher weniger verwandt habe als Oldenburg jetzt. Möglich sei, daß die Ausgaben dort jetzt auch gestiegen seien. Jedenfalls aber stehe Oldenburg in dieser Beziehung nicht zurück.

Der Antrag **N^o 4** des Ausschusses (Bewilligung der persönlichen Ausgaben) wird angenommen.

Der Antrag **N^o 5** des Ausschusses (Bewilligung der Ausgaben für Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände, sowie für Beschaffung der Betriebsmaterialien) wird ohne Erörterung angenommen.

Zu Antrag **N^o 6** des Ausschusses bemerkt bei Titel VI (Ausgaben für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen) der

Berichterstatter Abg. **Soyer:** Er wolle bemerken, daß die Staatsregierung nach dem Vorgang anderer Staaten aus Zweckmäßigkeitsgründen ganz kleine Ergänzungen zu Position 87 als gewöhnliche Unterhaltungskosten zu buchen wünsche. Der Ausschuß habe, wie der Bericht ergebe, sich damit einverstanden erklärt, auch mit der Grenze von 1000 *M.*, die angemessen erscheine. Die weiteren Absetzungen von 10000 und 60000 *M.* erschienen gleichfalls zweckmäßig. Selbstverständlich handle es sich in allen Fällen um einen bloßen Griff.

Bei Titel VI Position 87 (Beschaffung der Baumaterialien und sonstige kleine Ausgaben) erhält das Wort der

Abg. **Miß:** Er richte die Anfrage an die Staatsregierung, ob bei den Uebergängen Bäume oder Zugschranken eingerichtet werden sollten. Bei großem Kinder-

verkehr, — insbesondere in der Nähe von Schulen, — habe er einen derartigen Fall im Auge, da seien die Bäume nutzlos. Man solle sich bei der Prüfung der Frage, ob Bäume oder Zugschranken einzurichten seien, in jedem einzelnen Falle nach der Art des Verkehrs richten.

Abg. **Thorade:** Die Schranken brächten viele Gefährdung mit sich, zumal wenn vom Wärterhause aus die Situation nicht übersehen werden könne. Es sei mehrfach vorgekommen, daß die Schranken auf ein Gespann niedergelassen seien, auch seien zuweilen Gespanne durch das plötzliche Schließen der Schranken auf dem Bahnkörper eingeschlossen worden. In solchen Fällen seien Bäume besser.

Abg. **Hollmann:** Die neue Strecke Delmenhorst-Wildeshausen habe Sekundärbetrieb. Die Uebergänge würden daher nicht bewacht. An einer Stelle schneide nun die Bahn die Chaussee in ganz gefährlicher Weise.

Der Verkehr sei an dieser Stelle deshalb so gefährlich, weil die Züge in der Richtung von Delmenhorst bis zu dieser Stelle in einem tiefen Einschnitt fahren, der an den Seiten zudem noch mit Holz bestanden sei.

Er möchte der Staatsregierung dringend anheimgeben, hier Schranken zu errichten.

Abg. **Miß:** Auch er müsse die Staatsregierung auf diese Stelle aufmerksam machen. Ueberhaupt werde es auf die Dauer kaum haltbar sein, an derartigen Uebergängen keine Absperrungen zu treffen.

Die Ueberfahrten selbst seien noch nicht in gutem Stand. Es müßten noch Schlacken aufgefahren werden.

Oberbaurath **Böhl:** In den Anlagen zum Voranschlage der Eisenbahnbetriebskasse sei die Prüfung der Frage, ob die Schranken sich würden verbessern lassen, vorbehalten worden, darunter fallen u. a. auch die Prüfung einer Konstruktion, die das Durchkriechen unter die Schrankenbäume hindurch besser verhindern würde. Die Erkenntniß, daß man Zugschranken nur an Uebergängen anbringen dürfe, die von dem die ersteren bedienenden Posten übersehen werden könnten, habe zu der von der Staatsregierung beantragten veränderten Situation auf der Bremer Strecke bei Dwoberg geführt. Die Prüfung der Gefährdung des Verkehrs auf den Uebergängen der Strecke Delmenhorst-Wildeshausen sei eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen. Ebenso sei auch eine bessere Herstellung der Ueberfahrten beabsichtigt.

Abg. **Ahlhorn-Osternburg:** Daß die Wärterhäuser ein Stallgebäude erhielten, begrüße er mit Freuden. Aber in der Wahl des Platzes solle man manchmal vorsichtiger sein. In Osternburg sei der Stall z. B. an einer Stelle zwischen Haus und Brunnen angebracht. Die Kuh stehe unmittelbar am Brunnen, wodurch das so wie so schon recht schlechte Wasser nicht verbessert werde. Ueberhaupt sei es verwunderlich, daß dieser Stall an der Straße errichtet worden sei, obgleich Mangel an Land nicht vorhanden gewesen sei, da der Nebenbesitzer in einen Tausch hätte willigen wollen.

Er bitte diesen Fall zu untersuchen.

Bei Position 88, **N^o 24** (Erweiterung des Güterschuppens in Cloppenburg) bemerkt der

Berichterstatter Abg. **Soyer**: Auf Anregung des Abg. Koter habe der Ausschuß hier eine Ueberdachung der Ladebühne angeregt. Dieselbe sei auch bei anderen größeren Stationen erstrebenswerth. Wo die Ueberdachung fehle, ergäben sich große Uebelstände, z. B. auch früher in Delmenhorst.

Bei Position 93 (Kosten erheblicher Ergänzungen der Bahnanlagen im Einzelbetrage von 10 000—60 000 *M.*) erhält das Wort der

Abg. **Wenke**: Wenn er recht unterrichtet sei, solle an der Bahnlinie Oldenburg-Brake, weil sie durch Marschland führe, ein kombiniertes System von Riechelwerk und Graben eingeführt werden, um das Uebertreten des Viehs zu verhindern. Er frage an, ob für die Bahn Hude-Brake, an der die Verhältnisse ähnlich lägen, die gleiche Einrichtung beabsichtigt sei.

Oberregierungsrath **Gracpel** bejaht die Anfrage.

Der Antrag *N* 6 des Ausschusses auf Bewilligung der Ausgaben für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der baulichen Anlagen wird angenommen.

Zu Antrag *N* 7 des Ausschusses auf Bewilligung der Ausgaben des Titels VII (für Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Betriebsmittel und der maschinellen Anlagen) erhält das Wort der

Oberbaurath **Böhlk**: Er bemerke, daß es sich bezüglich des zu dem Titel VII in Anlage *N* 35 beantragten Wassermessers für das Alteser Wasserwerk zum Betrage von 1200 *M.* eigentlich um eine Ueberschreitung handle. Er habe schon im Eisenbahnausschusse Veranlassung zu einer solchen Erklärung genommen. Die Mittel für einen Wassermesser seien schon einmal vom Landtage für dasselbe Werk bewilligt, aber für andere dringliche Zwecke dort verwandt worden. Er lege Gewicht darauf, solches auch hier aufzuklären.

Abg. **Soyer**: Er bestätige, daß im Ausschusse bereits die gleiche Erklärung abgegeben worden sei. Dem Ausschusse habe die Sache nicht erheblich genugerschieden, um sie in den Bericht aufzunehmen.

Abg. **Jürgens**: Die Sache gebe doch zu denken. Es handle sich allerdings nur um 1200 *M.*, aber es lasse doch erkennen, daß es mit dem Bewilligungsrecht des Landtages schlecht gestellt sei und beschnitten werden könne. Eine Anlage, die der Landtag genehmigt habe, habe nicht ausgeführt werden können, weil die dafür bewilligten Mittel anderweitig verwandt worden seien. Das entspreche nicht der Verfassung.

Oberregierungsrath **Gracpel**: So gefährlich liege die Sache nicht. Es seien nicht die für einen Zweck bewilligten Mittel für einen anderen verwandt. Vielmehr habe der Landtag rund 80 000 *M.* im ganzen für eine Wasserstation in Altes bewilligt. Innerhalb dieser Bewilligung habe nachträglich nur die Verstärkung einer anderen Position des Kostenanschlages stattgefunden, indem man auf diese die 1200 *M.* mitverbraucht habe, während man den Wassermesser, der nach der damaligen Lage der maßgebenden vertraglichen Verhältnisse entbehrlich gewesen sei, unausgeführt gelassen hätte.

Der Antrag 7 des Ausschusses wird angenommen.

Zu Antrag 8 des Ausschusses auf Bewilligung des Titels VIII (Ausgaben für Benutzung fremder Bahnanlagen und für Dienstleistung fremder Beamten) erhält das Wort der

Abg. **Sug**: Er habe Klage zu führen über den schlechten Zustand der Bahnanlagen in Bant. Hier sei Gelegenheit, die günstige Position, die Oldenburg zu Preußen habe, zu benutzen. Oldenburg solle darauf dringen, daß bessere Einrichtungen geschaffen würden. Es berühre schon merkwürdig, daß während in Wilhelmshaven elektrische Bahnbeleuchtung sei, gleich jenseits der Grenze mangelhafte Petroleumbeleuchtung einsetze. Und gerade in Bant sei eine helle Beleuchtung so nöthig. Die Bahn schneide eine belebte Straße. Das Publikum, das in Bant einsteigen wolle, sei zwischen Bahnsteig und Barrière in einem keilsförmig zulaufenden Raum zusammengedrängt. Die Bedürfnisanstalt sei recht mangelhaft. Auch der Dienstraum des Bahnbeamten lasse alles zu wünschen übrig. Anderswo, z. B. in Marienfel, seien recht nette Bahnhofsgebäude errichtet. Da dürfte das weitaus größere Bant doch auch endlich eine dem Bedürfnis entsprechende Anlage erwarten.

Der Antrag *N* 8 des Ausschusses wird angenommen.

Der Antrag *N* 9 des Ausschusses auf Bewilligung des Titels IX (Ausgaben für Benutzung fremder Betriebsmittel) wird ohne Erörterung angenommen.

Zu Antrag *N* 10 des Ausschusses erhält bei Titel X Position 121 (Sonstige und unvorhergesehene Ausgaben) das Wort der

Berichterstatter Abg. **Soyer**: Es handle sich hier um einen der Eisenbahnverwaltung zu bewilligenden Dispositionsfonds. Er sei von der Regierung zum ersten Male beantragt. Der Ausschuß empfehle die Bewilligung desselben. Zur Begründung beziehe er sich auf den Bericht. Persönlich habe er schon früher die Ansicht vertreten, daß eine so große Verwaltung, wie die der Eisenbahnen, einen Dispositionsfonds nicht entbehren könne.

Die hier beantragte Summe komme verhältnißmäßig dem für die Strecke Oldenburg—Wilhelmshaven seitens Preußens zur Verfügung gestellten Dispositionsfonds von 3000 *M.* gleich.

Der Antrag *N* 10 des Ausschusses auf Annahme des Titels X (verschiedene Ausgaben) wird angenommen.

Zu Antrag *N* 11 des Ausschusses erhält bei Titel XI Position 124 (Abführung an den Eisenbahnbaufonds) das Wort der

Abg. **Jürgens**: Die Eisenbahnbetriebskasse ergebe das erfreuliche Bild andauernder Ueberschüsse. Der Ueberschuß des Jahres 1898 betrage 1 125 000 *M.*

Der Landtag ersehe aus dem Berichte des Finanzausschusses, daß dieser sich mit der Frage der Verwendung dieser Ueberschüsse beschäftigt habe.

Er erlaube sich die Anfrage, ob das auch im Eisenbahnausschusse geschehen sei.

Abg. **Soyer**: Er selbst habe die Frage dort zur Sprache gebracht, ohne aber bei dem Finanzminister und einigen Kollegen im Ausschusse damit viel Gegenliebe gefunden zu haben. Der Minister selbst trage zwei Seelen in der Brust, eine als Finanzminister und eine als Eisen-

bahnminister, und das erschwere ihm die Entscheidung. Der Grund, der von einigen Kollegen gegen die Abführung der Ueberschüsse in den allgemeinen Etat geltend gemacht werde, sei: man wolle keine Verwendung der Ueberschüsse für andere Zwecke, bevor das Eisenbahnnetz ganz ausgebaut sei. Er selbst sei dagegen der Ansicht, daß mäßige Beträge ohne Bedenken für andere Zwecke verwandt werden könnten. Er mache darauf aufmerksam, daß die an den Eisenbahnbaufonds abgeführten Ueberschüsse in den Jahren 1891—1898 im Ganzen 4 825 000 *M.* betragen hätten, also jährlich rund 600 000 *M.* Allerdings müsse er einschränkend bemerken, daß das nicht alles reine Ueberschüsse seien, sondern daß ein Theil der aus dem Eisenbahnbaufonds bestrittenen Ausgaben von vornherein der Betriebskasse hätte zur Last fallen müssen und ihr nach der neuen Buchungsart, wie vorhin erwähnt, auch für die Folge zur Last fallen werde. Das sei aber nicht von solcher Bedeutung, als daß nicht ein mäßiger Theil der Betriebsüberschüsse — etwa 100 000 *M.* jährlich — in den allgemeinen Etat überführt werden könne. Dafür, den ganzen Ueberschuß oder auch nur einen sehr großen Theil desselben abzuführen, würde allerdings auch er nicht sein. Denn die Staatskasse dürfe nicht auf den Ueberschüssen des Eisenbahnbetriebs basieren und davon abhängig sein. Aber gegen eine Abführung von 100 000 *M.* werde sich nichts einwenden lassen. Preußen verfare seit langen Jahren gerade so. Dem Ausbau unseres Bahnnetzes werde dieses Verfahren nicht hinderlich sein. Wenn weitere Bahnen gebaut würden, könne man die Kosten ohne Bedenken durch Anleihen aufbringen.

Er weise aber darauf hin, daß die Abführung der Betriebsüberschüsse an den Baufonds auf Gesetz beruhe. Zu einer anderen Verwendung der Ueberschüsse werde es also einer Gesetzesänderung und somit der Genehmigung der Staatsregierung bedürfen.

Abg. Roggemann: Er bestätige, daß im Ausschusse diese Frage zur Sprache gekommen sei.

Auch er habe sich zu der Ansicht des Abg. Hoyer im wesentlichen zustimmend erklärt. Er glaube nicht, daß es noch andere Staaten gebe, die die Ueberschüsse aus ihren Eisenbahnen ausschließlich für Zwecke der Eisenbahnverwaltung verwendeten. Zur Zeit liege allerdings keine Gefahr darin, daß die ganzen Mittel bei der Eisenbahn verblieben; denn der Eisenbahnminister sei sparsam. Aber besser sei es doch, wenn die Gelder in die Landeskasse überführt würden. Denn wenn das Geld da sei, so würden bei der Eisenbahnverwaltung leichter Ausgaben gemacht, die gewiß nicht unnütz sein möchten, die aber doch an sich hinter nothwendigeren Ausgaben der Landeskasse zurückstehen sollten. Inzwischen würden die nothwendigeren Ausgaben der Landeskasse unterbleiben müssen. Seines Erachtens müsse ein nicht unerheblicher Theil der Ueberschüsse für allgemeine Zwecke verwandt werden. Der Bau neuer Bahnen werde dadurch nicht gehindert. Vielmehr werde man nöthigenfalls die dafür erforderlichen Kosten durch Anleihen aufbringen können. Das alte Verfahren sei bisher gut gewesen; wenn aber der übrige Staat Noth leide, so sei es an der Zeit, mit diesem Verfahren zu brechen.

Minister Heumann, Exc.: Das jetzige Verhältniß gründe sich auf das Gesetz vom Jahre 1891. In diesem

Berichte. XXVII. Landtag.

Gesetze sei von dem Gesichtspunkte aus, daß die Eisenbahnverwaltung für sich bestehen solle, ausgesprochen worden, daß die Ueberschüsse der Betriebskasse in den Baufonds abgeführt werden sollten. Es bedürfe aber, um das jetzige Verhältniß abzuändern, nicht einer Abänderung des Gesetzes. Denn im Gesetze stehe, daß von Finanzperiode zu Finanzperiode zwischen den beiden Faktoren des Staatswesens geregelt werden solle, ob Gelder aus der Betriebskasse an die Landeskasse überführt werden sollten oder umgekehrt.

Es werde sich also bei der Verhandlung des Landesfassensvoranschlages fragen, wie die Ueberschüsse verwandt werden sollten. Erst dort bei den Ausgaben des Landesbudgets hätte diese Frage zur Sprache kommen sollen. Hier handle es sich noch nicht um die Verwendung, sondern nur um die Feststellung der Ueberschüsse.

Er wolle deshalb nicht näher auf die Frage eingehen und nur betonen, daß es ihm nicht unbedenklich erscheine, schon jetzt die Ueberschüsse der Betriebskasse in die allgemeine Landeskasse abzuführen. Der Eisenbahnverwaltung stünden große Ausgaben bevor. Er erinnere nur an die Kosten der zweiten Gleise, der Neubauten von Brücken, des Umbaues des Bahnhofes Oldenburg. Auch neue Bahnen werde man noch bauen müssen, denn man könne heute mit Recht sagen „An Bahnen hängt, nach Bahnen drängt doch alles.“ Es sei gesagt worden, diese Ausgaben würden sich durch Anleihen decken lassen. Dann sei es aber einerlei, ob man bei der Staatskasse oder bei der Eisenbahnkasse die Anleihen mache. Und er halte es für richtiger, die Anleihen dort zu machen, wo die Mittel nöthig seien und verwandt werden sollten.

Er wolle deshalb für die Ferien zu bedenken geben, ob es richtig sei, die Ueberschüsse schon jetzt in die Landeskasse abzuführen und nicht vielmehr richtiger, wenn sich in der Landeskasse ein Defizit herausstelle, dort Sorge zu tragen, demselben abzuhelpen.

Abg. Jürgens: Er acceptiere gern die Aufforderung des Ministers, sich in den Ferien die Frage noch einmal zu überlegen. Er müsse gestehen, daß er die heutigen Erklärungen als ein angenehmes Weihnachtsgeschenk mitnehme. Die Herren vom Eisenbahnausschuß, die gesprochen hätten, seien für seinen Vorschlag gewesen, und auch der Herr Finanzminister schein nicht sehr abgeneigt. Er müsse sagen, solange man nicht versucht habe, durch Ueberweisung des Eisenbahnüberschusses an die Landeskasse das Gleichgewicht in den Staatsfinanzen herzustellen, solange schein ihm der 25prozentige Zuschlag zur Einkommensteuer nicht berechtigt.

Abg. Hoyer: Er habe vorhin gesagt, daß die Ueberschüsse durchschnittlich jährlich 600 000 *M.* betragen hätten. Er müsse noch hinzufügen, daß sie in den nächsten Jahren noch erheblich günstiger werden würden. Denn 1898 hätten sie bereits 1 125 539 *M.* betragen und 1899, wo nur 385 109 *M.* eingestellt seien, würden sie, wie schon vorauszu sehen, nicht geringer sein. Außerdem sei zu berücksichtigen, daß in den Jahren 1897 und 1898 jährlich ca. 70 000 *M.* zur Rückzahlung eines früheren Zuschusses an die Landeskasse abgeführt worden seien.

Minister Heumann, Exc.: Wenn der Abg. Jürgens bemerkt habe, daß der Finanzminister der Abführung der



Betriebsüberschüsse an die Landeskasse nicht abgeneigt sei, so bedaure er, ihm widersprechen zu müssen. Es verhalte sich so, wie der Abg. Hoyer gesagt habe, er habe zwei Seelen. Als Finanzminister gebe er dem Abg. Fürgens recht und würde die Mittel gern für allgemeine Zwecke verwenden. Aber als Eisenbahnminister sei er für die Verwendung der Mittel für die eigenen Zwecke der Bahn. Man solle „Finanz“ und „Eisenbahn“ streichen, dann bleibe der Minister, und der Landtag müsse sehen, wie er sich mit dem behelfe.

Der Antrag **Nr. 11** des Ausschusses auf Bewilligung des Titels XI der Ausgaben (Verwendung des Betriebsüberschusses) wird angenommen.

Zu der Anmerkung des Voranschlags liegen 2 Anträge vor.

Die Mehrheit des Ausschusses (die Abgeordneten Hoyer, Roggemann, Schulte, Thorade, Wessels) beantragt:

Genehmigung der folgenden Anmerkung:

„Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist überall gestattet, lediglich mit Ausnahme der Titel I, Ia, II und III. Ferner können die Minderverwendungen bei den einzelnen Positionen diejenigen der Titel I, Ia, II und III ausgenommen, erforderlichen Falls zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Positionen desselben Titels verwendet werden mit der Maßgabe jedoch, daß Minderverwendungen bei den zu Position 88 und 93 aufgeführten Ergänzungen u. nur zur Deckung von Mehrausgaben bei den dort einzeln aufgeführten Anlagen (siehe die beigelegten Verzeichnisse) zur Verwendung kommen dürfen.“

Die Minderheit (Abgeordnete Alhorn = Hartwarderworp, Dauen, Meyer = Westerstede, Koter) beantragt:

Der Landtag wolle die folgende Anmerkung genehmigen:

„Der Staatsregierung wird die volle gegenseitige Ueberrechnungsfähigkeit aller Gehalte befallenden Positionen gewährt. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die beiden anderen Jahre ist bei allen Positionen gestattet.“

Es erhält das Wort der

Berichterstatter Abg. **Hoyer**: Die Ansichten des Ausschusses seien hier auseinandergesprochen. Bei seinen Ausführungen würden einige Wiederholungen aus dem Bericht nicht zu vermeiden sein, was er zu entschuldigen bitte.

Der wichtigste Grund, den die Minorität angeführt habe, sei, daß sich unter dem Voranschlag der Landeskasse dieselbe Anmerkung finde und daß kein Grund vorliege, die Eisenbahnkasse anders zu behandeln als die Landeskasse. Demgegenüber müsse er zur Begründung des Mehrheitsantrages sagen, daß in dem Voranschlag der Landeskasse diese Ueberrechnung früher auch nicht gestattet worden sei. Erst der 26. Landtag habe sie dort gestattet mit der Begründung, daß die Gehälter jetzt regulativmäßig festgelegt seien.

Hier seien die Verhältnisse aber anders. Die etatsmäßigen Gehälter seien erheblich geringer, als die Bezüge und Löhne der nichtetatsmäßigen Beamten und der Arbeiter. Erstere betrügen 1 027 000 *M.*, während die übrigen persönlichen Ausgaben 1 742 000 *M.* betrügen, darunter die Bezüge und Löhne der nichtetatsmäßigen Beamten und der Arbeiter mit 1 342 000 *M.* Auf die Anstellung der diätarisch besoldeten Beamten habe der Landtag aber keinen Einfluß. Er wolle anerkennen, daß jetzt sparsam gewirtschaftet werde. Z. B. seien jetzt nur 15 Oberbeamte vorhanden, während man früher 18 gehabt habe. Es müsse also damals zum mindesten einer überflüssig gewesen sein. Wer garantire aber dafür, daß später ebenso sparsam gewirtschaftet werden würde? Menschen wechselten. Andererseits sei dem Ausschusse kein Fall bekannt, wo die Regierung durch den bestehenden Zustand beengt gewesen wäre. Was den zweiten Theil der Anmerkung, wie sie jetzt bestände, angehe, so wisse man, wie dieselbe entstanden sei. Der Ausschuss sei damals gespalten gewesen. Eine Majorität (die Abgeordneten Groß, Burlage, Schulz, Lübben, Möhlmann) habe noch weiter gehen wollen in der Beschränkung der Regierung. Im Landtage sei dann die Anmerkung, wie sie von der Minorität vorgeschlagen sei, zur Annahme gelangt. Es hätten damals in der Eisenbahnverwaltung Zustände geherrscht, die man heute für unmöglich halten würde. Die Ausführung von Bauten, die bewilligt gewesen seien, wären von Finanzperiode zu Finanzperiode verschoben worden. Kostenanschläge seien oft 30 Prozent zu hoch oder zu niedrig gewesen. Da habe der Landtag durch die Anmerkung einen Niegel vorgeschoben. Die Anmerkung habe sich als praktisch erwiesen, sie habe die Verhältnisse verbessert und dem Landtage eine bessere Position verschafft. Diese Position dürfe der Landtag nicht wieder aufgeben, weil die jetzigen Personalverhältnisse sich ändern könnten. Die Beibehaltung der Anmerkung liege auch im Interesse der Regierung, da sie die Beamten zu vorsichtigem Vorgehen veranlasse, und der Regierung doch mindestens ebenso viel wie dem Landtag daran liegen müsse, die Wiederholung der früheren unliebsamen Vorkommnisse zu vermeiden.

Abg. **Meyer-Westerstede**: Die Minderheit stehe auf dem Standpunkte, daß zur Zeit auch nicht der geringste Grund vorliege, den Etat der Eisenbahnverwaltung in der hier fraglichen Beziehung anders zu behandeln als den der Landeskasse. Dabei nehme die Minderheit keine Rücksicht auf Personen, sondern auf Verhältnisse, und letztere seien nach ihrer Ansicht zur Zeit derartige, daß der früher üblichen Anmerkung nur noch die Bedeutung einer historischen Reminiscenz beigegeben werden dürfe. Bei den Verhandlungen im Ausschusse habe man sich überzeugen können, daß die Ministerialinstanz in Eisenbahnsachen in allen Theilen und vollauf ihre Schuldigkeit thue. Wesentlich mit Rücksicht darauf habe die Minorität eine Klausel aufgeben zu sollen geglaubt, der es an jeder inneren Berechtigung fehle. Sollten wieder einmal andere Zeiten und andere Umstände eintreten, so könne ohne jede Mühe der Anmerkung wieder die Form und den Inhalt gegeben werden, die das Landesinteresse verlange.

Uebrigens sei es durchaus unzutreffend, wenn die



Mehrheit in ihrem Bericht von 700 000 *M.* spreche, um welche die Landeskasse bei den in Frage kommenden Positionen hinter der Eisenbahnkasse zurückstehe. Die Mehrheit verwechsle Gehälter und Löhne.

Ferner wolle die Mehrheit bei verschiedenen Titeln eine Ueberrechnungsfähigkeit von einer Position auf die andere concediren. Das sei von der Regierung garnicht beantragt worden und gehe ihm auch viel zu weit. Bei der Landeskasse kenne man eine Ueberrechnungsfähigkeit nur bei Gehalten, also bei gleichartigen Positionen; eine Ueberrechnungsfähigkeit bei ungleichartigen Positionen ermächtige zur Willkür.

Warum z. B. bei Titel III der Minderverbrauch eines Jahres nicht auf das andere Jahr solle übertragen werden können, wie es die Mehrheit beantrage, sei ihm geradezu räthselhaft. Er wolle einmal die Position 70 herausgreifen, die für Verlustentschädigung der Kasseführer jährlich 150 *M.* ausseze. Er wolle annehmen, im ersten Jahre brauche man 100 *M.*, im zweiten Jahre 200 *M.* Da dürften die aus dem ersten Jahre erübrigten 50 *M.* nicht verwandt werden.

Was z. B. bei Position 74 an Pension und Zuschüssen an Beamtenpensionsklassen erspart werde, würde man darnach auf Position 73 oder 77, also auf die Kosten des bahnärztlichen Dienstes oder auf die Beamtenfrankenkasse, verwenden dürfen. Oder was bei Position 85 an Brenn-, Schmier-, Fuß- und sonstigen Betriebsmaterialien gespart werde, würde man bei Position 83 zur Unterhaltung und Ergänzung der Ausstattungsgegenstände aufwenden dürfen. Das habe die größten Bedenken.

Abg. **Hoggemann:** Der Vorredner habe die Beibehaltung der Ueberschreibungsbefugniß von einer Position zur anderen bemängelt. Er wolle dem Abg. Hoyer überlassen, hierauf zurück zu kommen.

Der Vorredner habe ferner gesagt, es sei kein Grund, die Eisenbahnkasse anders zu behandeln als die Landeskasse; die Anmerkung sei nur noch eine historische Reminiscenz und müsse beseitigt werden. Dieser Gesichtspunkt sei aber theils unrichtig, theils habe er nichts mit der Sache zu thun. Wenn der Vorredner meine, der Etat sei genau so zu behandeln wie der Etat der Landeskasse, so möchte er glauben, derselbe habe noch nicht die genügende Erfahrung in Eisenbahnangelegenheiten, sonst würde derselbe zu dieser Behauptung nicht kommen. Der Voranschlag des Herzogthums stünde dem des Eisenbahnbetriebs durchaus nicht gleich. Ersterer sei leicht verständlich, während letzterer kaum zu kontrolliren sei. Man sei hier immer auf Mittheilungen der Staatsregierung angewiesen. Dieser Umstand begründe schon das Recht, die Klausel beizubehalten. Der Grund der Klausel sei, eine bessere Kontrolle zu ermöglichen. Der Abg. Meyer stelle die Frage verkehrt, wenn er frage, ob es nothwendig sei, die bisherige Anmerkung beizubehalten. Die Frage müsse richtiger lauten, ob es nothwendig sei, sie abzuschaffen. An sich müsse man doch das Bestehende beibehalten. Die Staatsregierung habe selbst der Klausel zugestimmt und sei dadurch noch in keine Verlegenheit gekommen. Er müsse also fragen, warum man Bewährtes abschaffen wolle. Mit dem früheren Konflikt habe die Klausel nichts zu thun, auch nicht mit dem Vertrauen zum

Ministerium. Das Vertrauen zum Ministerium werde dadurch bewiesen, daß man ihm einen Dispositionsfonds bewilligt habe.

Abg. **Hoyer:** Der Abg. Meyer wolle nach seinen Ausführungen zwar nicht auf die heutigen Personen, aber doch auf die heutigen Verhältnisse Rücksicht nehmen. Die Mehrheit wolle aber eine dauernde Einrichtung treffen.

Der Abg. Meyer habe die Positionen 70 und 71 herausgegriffen. Dem gegenüber wolle er konstatiren, daß er im Ausschusse ausdrücklich erklärt habe, daß auf diesen Positionen früher die Ueberrechnung gestattet sei und daß er dieselben jetzt nur der Vereinfachung wegen eingeschlossen habe, weil sie zu unbedeutend seien und als einzigte Positionen der betr. Titel übrig geblieben wären. Er finde es deshalb wenig kollegialisch vom Abg. Meyer, daß er gerade diese Position gegen ihn anführe.

Wenn der Abg. Meyer bei der Besprechung des zweiten Theils der Anmerkung der Majorität ferner sage, daß ihm die Gewährung der Ueberschreibungsbefugniß von einer Position zur anderen bei dem Antrage der Mehrheit zu weit gehe, und diesen Theil der Anmerkung in Verbindung bringe mit den Ausgaben für Wohlfahrtszwecke, so müsse er sagen, der Abg. Meyer habe die Anmerkung garnicht verstanden, da der Mehrheitsantrag nur Anwendung finde auf die Positionen 88 und 93.

Abg. **Meyer-Westerstede:** Er müsse gestehen, daß er mit der gewaltigen Aufmerksamkeit, die der Abg. Hoyer vorausseze, der Feststellung des Ausschußberichtes nicht gefolgt sei. Daß der Abg. Hoyer im Ausschusse gerade die Positionen 70 und 71 hervorgehoben habe, sei ihm nicht bewußt. Der Abg. Hoyer habe sich deshalb den Vorwurf der Unkollegialität sparen können. Mit demselben Rechte, wie Position 70, würde er auch die Positionen 67 und 68, die von den Tagelohnern, den Reise- und Umzugskosten u. s. w., sowie von den Fahr-Stunden- und Nachtgeldehandeln, hervorheben können. Hier sei es genau so unerklärlich, wie bei den von ihm zuerst angeführten Positionen, daß die Regierung nicht von einem Jahre auf das andere solle überschreiben können.

Was nun die Ueberrechnung von einer Position zur anderen angehe, so sei er allerdings davon ausgegangen, daß die Staatsregierung dieselbe bisher nicht habe vornehmen können. Er glaube auch, daß die Fassung der von der Staatsregierung beantragten Anmerkung ihn zu dieser Annahme berechtigt habe. Wenn das Gegentheil der Fall sei, so müsse er gestehen, daß ihm diese der Regierung gewährte Befugniß viel zu weit gehe.

Oberregierungs-rath **Graepel:** Er habe den Eindruck, als ob es dem Landtage einige Schwierigkeit bereiten werde, eine Wahl zwischen den beiden Anträgen zu treffen. So viel Werth lege die Regierung garnicht auf die von ihr beantragte Anmerkung. Sie wolle dieselbe um so lieber fallen lassen, als dieser Anmerkung soeben eine von der Regierung nicht gewollte einschränkende Interpretation gegeben worden sei. Die Staatsregierung könne sich mit dem Antrag *M.* 12 einverstanden erklären, wenn in Zeile 9, also in dem zweiten Absatze desselben, die Ziffer II gestrichen werde. Er überreiche einen entsprechenden Abänderungsantrag.

Durch Streichung der Ziffer II werde es der Staatsregierung möglich, die für Monats- und Tagegehälter veranschlagte Summe auch für Tagelöhne zu verwenden und umgekehrt. Hier sei es nämlich schwierig, genaue Bestimmungen im Voranschlage zu treffen, da die im Laufe der Finanzperiode eintretenden Verschiebungen sich nicht voraussagen ließen. Oft stiegen die Tagegehälter auf Kosten der Remunerationen und oft umgekehrt, je nachdem, ob viele ältere Beamte durch Tod oder Abgang verloren gingen.

Abg. **Soyer**: Er fasse die Ausführungen des Regierungskommissars dahin auf, daß die Regierung die Ueberrechnungsbefugniß für die Positionen 65 und 66 deswegen wünsche, weil es sich ereignen könne, daß Leute, die auf Tagegehälter ständen, auf Posten verwandt werden müßten, die für auf Remunerationen stehende Leute bestimmt gewesen seien.

(Oberregierungsrath **Graepel**: Jawohl!)

Dann könne er erklären, daß ihm der Verbesserungsantrag der Regierung unbedenklich erscheine.

Abg. **Meier-Westerstede**: Er konstatiere nochmals, daß die Ueberrechnungsbefugniß der Regierung noch viel weiter gehe, als die, welche er ihr habe verleihen wollen. Der Etat gestatte die Ueberrechnung ganz verschiedener Positionen.

Im übrigen habe er, nachdem die Regierung selbst verzichtet habe, kein Interesse mehr an seinem Antrage.

Die Berathung wird geschlossen. Der Verbesserungsantrag der Staatsregierung auf Annahme des Antrags **Nr. 12** mit der Abänderung, daß in Zeile 9 die Zahl **II** gestrichen wird, wird angenommen.

III. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Gewährung eines Darlehns von 75000 M. zu einem Zinsfuß von 2% aus der Landesklasse an die Landesgenossenschaftskasse.

Berichterstatter Abg. **Wenke**.

Abg. **Ahlhorn-Osternburg** (zur Geschäftsordnung): Er protestire gegen die Behandlung dieses Gegenstandes. Er sei nicht auf denselben vorbereitet. Man könne noch so fleißig sein, es sei doch nicht möglich, die Arbeit, die dem Landtage zugemuthet werde, zu bewältigen.

Abg. **Funch** (zur Geschäftsordnung): Er wolle im Interesse der Sache freundlich bitten, heute in die Berathung eintreten zu wollen. Die Materie sei nicht schwer, und es sei viel an ihrer baldigen Erledigung gelegen.

Abg. **Ahlhorn-Osternburg**: Er bekenne, daß er den Bericht nicht gelesen habe. Derselbe sei ihm erst eine halbe Stunde vor seinem Fortgang zur Sitzung zugestellt.

Der **Präsident**: Nach der Geschäftsordnung könne die Frist abgekürzt werden. Er frage bei dem Landtage an, ob derselbe mit der Abkürzung der Frist einverstanden sei.

Der Landtag erklärt sich einverstanden.

Berichterstatter Abg. **Wenke**: Er habe zunächst einen Schreibfehler zu berichtigen. In Absatz 2 des Ausschussesberichtes heiße es „Geschäftstheile“ statt „Geschäftsanteile“.

Die Kassen hätten sehr segensreiche Wirkungen. Sie ermöglichten den Mitgliedern, sich in kleinen Beträgen kurzer Hand Geld zu beschaffen. Angebot und Nachfrage deckte sich aber nicht, auch nicht seitdem man die Landesgenossenschaftskasse, die zu diesem Zwecke errichtet sei, habe.

Es habe sich deshalb als nothwendig herausgestellt, die Staatskasse zur Hülfe heranzuziehen.

Abg. **Gramberg**: Er beabsichtige nicht, gegen die Vorlage zu sprechen. Ihr Prinzip sei gewiß nicht einwandfrei. Aber nachdem Preußen auf diesem Wege vorgegangen sei, habe es keinen Zweck, sich in Oldenburg dagegen zu sperren.

Er habe nur die Bedenken, die auch im Ausschussesberichte hervorgehoben seien, nämlich daß ein Theil der Kassen die Geschäfte zu bankmäßig betreibe. Die Staatsregierung sage allerdings in ihrer Begründung, daß das Statut der Kassen hinreichende Bürgschaft für eine zweckentsprechende Verwendung der Gelder biete. Er habe hier das Statut einer Kasse, könne aber von einer solchen Bürgschaft nichts finden.

Allerdings laute der §. 2 des Statuts:

Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Spar- und Darlehnskassen-Geschäfts zum Zweck:

1. der Gewährung von Darlehn an die Genossen für ihren Geschäfts- und Wirthschaftsbetrieb,
2. der Erleichterung der Geldanlage und Förderung des Sparsinns.

Aber dafür, daß dieser Zweck wirklich erfüllt werde, brächten die nachfolgenden Bestimmungen keinerlei Bürgschaft. Eine Bürgschaft, daß der Verein zweckentsprechend und gewissenhaft wirthschafte, müsse aber verlangt werden. Die Vereine müßten eine Geschäftsordnung haben, welche die Höhe und die Form der Darlehn festlege. Es müsse insbesondere ein Höchstbetrag festgesetzt werden; denn es müsse ausgeschlossen sein, daß Darlehn für solche Zwecke gewährt würden, die zum Wirthschaftsbetriebe kaum in Beziehung stünden. Heute komme es vor, daß viel zu hohe Summen verliehen würden. Im sei zufällig ein Fall bekannt, wo es sich um 15000 M. handle. Das sei selbst für bankmäßige Verhältnisse viel. Er müsse bekennen, daß Kassen, die solche Geschäfte machten, keine Berechtigung auf Unterstützung durch die Staatskasse erheben könnten. Wenn solche Fälle sich häufen sollten, dann würde sich die bewilligte Summe auch bald als viel zu niedrig erweisen.

Es sei ferner nöthig, nicht nur auf das Gebahren der Genossenschaftskasse, sondern auch auf das der einzelnen Vereine ein wachsames Auge zu haben. Nur dadurch werde man Uebersicht und Einsicht gewinnen können. Gewiß sei das Geldgeschäft an sich sehr einfach; trotzdem aber werde es für die einzelnen Vereine zuerst außerordentlich schwierig sein, sich hineinzufinden. Und gerade in der ersten Zeit werde es deshalb erst recht am Plage sein, wenn von der Regierung die einzelnen Vereine kontrollirt würden.

Es habe ihn sehr beruhigt, daß der Zuschuß vorläufig nur für eine Finanzperiode bewilligt werden solle. Aus diesem Grunde könne er auch seine Zustimmung ertheilen.

Zum Schlusse wolle er noch bemerken, daß die Banken diesen Vereinen durchaus wohlwollend gegenüberstünden, da sie ganz andersartige Geschäfte machten als die Vereine.

Abg. **Funch**: Nachdem der Vorredner am Ende seiner Rede der Vorlage zugestimmt habe, könne er sich kurz fassen. Er habe anfangs, als sich derselbe zum Wort gemeldet habe, einen Widerstand desselben gegen die Vorlage befürchtet.

Es sei richtig, daß die Kassen einer Kontrolle unter-

liegen müßten. Sie seien auch selbst über die Einführung der Kontrolle erfreut. Die Kontrolle werde nunmehr auch ergeben, ob der Vorwurf des bankmäßigen Betriebes berechtigt sei.

Was die vom Abg. Gramberg angeführten Thatfachen angehe, so sei er über diese Thatfachen nicht orientirt; wenn der Abg. Gramberg einverstanden sei, so schlage er ihm vor, diese Fälle am Viertische mit ihm zu besprechen.

Er weise noch darauf hin, daß der Landesgenossenschaftskasse 31 Kassen mit 1549 Mitgliedern angeschlossen seien, die über ein Kapital von 227500 *M.* verfügten.

Die Annahme der Vorlage bedeute ein Wohltätigkeitswerk 1. Klasse.

Abg. Frhr. v. **Hammerstein**: Er halte die Vorlage auch für eine vorzügliche Förderung des ländlichen Kreditwesens. Er bitte die Regierung, auch die in Birkenfeld bestehenden Raiffeisenschen Organisationen, welche dieselben Zwecke verfolgten, mit Wohlwollen zu behandeln und sie nicht auf dem Wege der Verwaltung in indirekter Weise zu hindern, wie es jetzt der Fall sei.

Die Debatte wird geschlossen. Das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. **Wentke**: Er wolle auf den Vorwurf des bankmäßigen Betriebes kurz eingehen. Daß die Landesgenossenschaftskasse keine bankmäßigen Geschäfte treibe, sei sicher. Wie weit der Vorwurf den Einzelkassen gegenüber begründet sei, könne er nicht ohne weiteres beurteilen. Wenn in einem einzelnen Falle thatsächlich einmal 15000 *M.* ausgeliehen sein sollten, so müsse es sich um ganz besondere Verhältnisse gehandelt haben. Uebrigens seien die Statuten von sämtlichen Amtsgerichten genehmigt, worin schon eine gewisse Garantie liege.

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß der Landesgenossenschaftskasse G. m. b. H. in Oldenburg für die Finanzperiode 1900/02 ein mit 2% zu verzinsendes Darlehen aus der Landeskasse unter vom Staatsministerium festzustellenden Bedingungen gewährt werde, wird angenommen.

IV. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Artikels 86 der revidirten Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck.

Hierzu liegt ein Antrag des Regierungskommissars Gramberg vor, welcher lautet:

Sch beantrage:

Annahme des Gesetzentwurfs mit der Abänderung, daß der Eingang lautet:

Die im Fürstenthum Lübeck in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen können u. s. w. (wie im Entwurf).

Ferner ein Antrag des Abg. Dohm, welcher lautet: Ich beantrage, dem ersten Absatz des einzigen Artikels der Anlage folgende Fassung zu geben:

Die im Fürstenthum Lübeck in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter und Dienstboten können durch statutarische Bestimmung einer

Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 und der zu seiner Ausführung erlassenen Gesetze und Verordnungen unterworfen werden.

Endlich liegt eine Petition des landwirthschaftlichen Vereins für Pansdorf und Umgegend auf Annahme des Gesetzentwurfs vor.

Der Ausschuß stellt den Antrag *N^o 1* auf Ablehnung des Antrags des Regierungskommissars, den Antrag *N^o 2* auf Ablehnung des Antrags Dohm, den Antrag *N^o 3* auf Ablehnung des Gesetzentwurfs und den Antrag *N^o 4*:

Der Landtag wolle die Petition des landwirthschaftlichen Vereins für Pansdorf und Umgegend für erledigt erklären.

Der Landtag beschließt auf Antrag des Präsidenten über den Gesetzentwurf und die Anträge im Ganzen zu berathen.

Abg. **Dohm** (zur Geschäftsordnung): Er ziehe seinen Antrag zu Gunsten des Regierungsantrages zurück.

Es erhält das Wort der

Abg. **Hanken**: Er bedaure, daß der Landtag den Gesetzentwurf in erster Lesung abgelehnt habe. Unter den Verbesserungsanträgen würde er dem des Abg. Dohm den Vorzug gegeben haben; nachdem derselbe aber zurückgezogen sei, werde er für den Regierungsantrag stimmen. Er müsse gestehen, nachdem der Entwurf von allen maßgebenden Faktoren des Fürstenthums einstimmig als zweckmäßig anerkannt sei, könne er sich nicht zur Segnerschaft verstehen. Der Provinzialrath, die Regierung des Fürstenthums und die Abgeordneten aus dem Fürstenthum hätten sich alle für den Entwurf ausgesprochen.

Regierungsrath **Gramberg**: Er wolle nur zwei Worte zur Begründung seines Verbesserungsantrages sprechen. Sein Antrag bezwecke, mit möglichster Klarheit und Schärfe zum Ausdruck zu bringen, in welchem innigen Zusammenhang die beiden angeführten Kategorien von Versicherten stünden. Aus dem Fürstenthum Lübeck sei von glaubwürdiger Seite inzwischen mitgetheilt worden, daß, wenn das Gesetz nicht die Zustimmung des Landtags finden würde, die Versicherung der landwirthschaftlichen Arbeiter unzweifelhaft nicht zu Stande kommen werde. Der Zusammenhang zwischen der Versicherung der Arbeiter und der Dienstboten sei, wie in der ersten Lesung erwähnt, allerdings schon in der Begründung des Gesetzentwurfs hervorgehoben. Nachdem aber der Wunsch hervorgetreten sei, diesen Zusammenhang noch sicherer festzulegen, als durch die entsprechende Bemerkung in der Begründung, so sei, da formelle Schwierigkeiten dem nicht entgegengestanden hätten, der Zusammenhang im Gesetze selbst klargestellt.

Dem Landtage werde dadurch erleichtert, dem Gesetze aus sozialpolitischen Gründen zuzustimmen.

Berichterstatter Abg. **Gerdes**: Der Antrag Dohm sei zurückgenommen, er brauche sich deshalb nur noch mit dem Antrag der Regierung zu beschäftigen.



Die Gründe des Ausschusses seien, daß sowohl Arbeiter als auch Dienstboten sich auch ohne dieses Gesetz versichern könnten. Daß sie aber auf Grund dieses Gesetzes in einer gemeinschaftlichen Versicherung würden versichert werden können, das bedeute nach Ansicht des Ausschusses keinen Vortheil, sondern einen Nachtheil. Die Versicherung beider Kategorien stünde auf ungleicher Basis. Die Arbeiter würden im Interesse ihrer eigenen Person und ihrer Familie versichert. Die Versicherung der Dienstboten dagegen finde nur im Interesse der Herrschaft statt. Auch die einheitliche Kasseführung beider Versicherungen würde mit großen Schwierigkeiten verbunden sein. Der Dienstbote, der halbjährlich seinen Lohn erhielt, könne in großen Beträgen — etwa ein bis vier mal im Jahr — zur Zahlung herangezogen werden. Bei den Arbeitern dagegen seien viel kürzere Fristen geboten. Der Verbesserungsantrag des Regierungskommissars ändere nichts daran, daß die hauswirthschaftlichen Dienstboten draußen blieben. Und das sei sehr bedauerndwerth. Es handle sich um 200 Personen, was doch keine Kleinigkeit sei.

Er bitte um Zustimmung zu den Ausschußanträgen.

Abg. Jürgens: Aus den Ausführungen des Abg. Gerdes ersehe er, daß der Ausschuß nur die bereits in erster Lesung vorgebrachten Gründe für seine Haltung habe. Er sei heute ebenso wenig überzeugt als damals, daß der Standpunkt des Ausschusses richtig sei.

Er wolle seine Gründe nicht wiederholen. Nur auf eins wolle er noch hinweisen. Der landwirthschaftliche Verein in Pansdorf befürworte den Gesetzentwurf deswegen, weil er im Interesse der Arbeitgeber liege. Das sei allerdings gerade entgegengesetzt dem von ihm selbst vertretenen Standpunkt. Aber er mache darauf aufmerksam, daß man gerade deswegen dem Fürstenthum die Reichsversicherung geben müsse. Denn wenn die Dienstboten dort nur im Interesse der Arbeitgeber versichert werden sollten, dann würden diese ihnen sicher eine schlechte Klasse schaffen, im Falle die reichsgesetzliche Versicherung nicht zu Stande kommen sollte. Ihr Recht würden die Dienstboten nur dann bekommen, wenn sie nach dem Reichsgesetz auf 13 Wochen würden versichert werden, wie die Arbeiter. Wenn sich der Ausschuß das überlegt haben würde, so würde er keines Erachtens sicher zu einem anderen Resultat gelangt sein. Er halte es deshalb für empfehlenswerth, die Sache noch einmal an den Ausschuß zurückgelangen zu lassen. Es handle sich um einen sozialpolitischen Akt von großer Bedeutung, und er würde es für verkehrt halten, hier eine voreilige Entscheidung zu treffen.

Abg. Meyer-Westerstede: Er habe in erster Lesung gegen die Regierungsvorlage gestimmt und werde das auch heute thun; ebenso werde er heute gegen sämtliche Abänderungsanträge stimmen. Dabei lasse er sich besonders von folgenden Erwägungen leiten.

Die Regierungsvorlage wolle die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Dienstboten einem Krankenversicherungszwange nach Maßgabe des Reichskrankenversicherungsgesetzes unterwerfen. Das bedeute für ihn in keiner Weise einen Fortschritt gegen den jetzt bestehenden Rechtszustand.

Zunächst halte er es für bedenklich, von der Versicherung einen Theil der Dienstboten auszuschließen und zu trennen, was zusammen gehöre. Ebenso bedenklich sei es aber auch, in einer Kasse zwangsweise Personen zu vereinigen, deren wirthschaftliche Stellung eine ganz verschiedene sei. Sodann empfehle es sich keines Erachtens nicht, die Dienstboten nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften zu versichern; die Versicherung müsse auf Grund der Gemeindeordnung durchgeführt werden, dann sei man in der Lage, sich allen in Betracht kommenden Verhältnissen im weitesten Umfange anzupassen und die Einrichtung der Kasse so zu gestalten, wie es die besonderen Interessen erwünscht erscheinen lassen würden.

Bei der Versicherung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen würden den Gemeinden geradezu die Hände gebunden, und sie müßten mit gebundenen Händen marschiren. Wenn bei der ersten Lesung von einigen Rednern das Gegentheil behauptet sei, so sei das durchaus unrichtig.

Bei einer Versicherung nach Reichsgesetz habe man besonders mit zwei Uebelfänden zu rechnen. Zunächst hätten die Dienstboten $\frac{2}{3}$ der Beiträge zu entrichten, und sodann erhielten sie in Erkrankungsfällen wenigstens der Regel nach Krankengeld. Das erstere sei unbillig und das letztere unvernünftig. Wie allen bekannt sei, hätten vom 1. Januar f. Z. an die Herrschaften bei Krankheiten der Dienstboten während sechs Wochen für Arzt und Verpflegung zu sorgen. Mit Rücksicht darauf sei es nicht zu billigen, wenn die Herrschaft nur $\frac{1}{3}$ der Beiträge und die Dienstboten $\frac{2}{3}$ derselben zu tragen habe. Das Gegentheil sei das Mindeste, was man vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus verlangen müsse.

Unvernünftig sei es sodann, dem erkrankten Dienstboten, solange er Verpflegung bei der Herrschaft erhalte, ein Krankengeld zu gewähren. Damit stelle man den erkrankten Dienstboten besser als den gesunden und verleite ihn förmlich zur Simulation.

Nun könne man freilich den erkrankten Dienstboten in einem Krankenhaus unterbringen, in diesem Falle werde das Krankengeld wegfallen. Aber die Unterbringung in einem Krankenhaus habe ihr Bedenkliches. Zunächst sei das für viele Gemeinden eine kostspielige Sache, und sodann liege es auch nicht im Interesse der Herrschaft, wenn der Dienstbote sofort aus dem Hause geschafft werde.

Nun sei freilich bei Krankheiten, die länger als 14 Tage dauerten, ein Lohnabzug zulässig. Aber die Herrschaft werde sehr oft Bedenken tragen, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen, und sodann bleibe der Betrag des Lohnabzuges immer noch hinter dem Krankengelde zurück.

Bei Krankheiten, die weniger als 15 Tage dauerten, sei aber ein Lohnabzug überhaupt nicht zulässig, und diese kürzeren Krankheiten machten bei Dienstbotentrunkentassen erfahrungsmäßig etwa 90% aller Erkrankungen aus.

Ferner sei hervorgehoben, daß man nach den §§. 137 und 138 des Reichskrankenversicherungsgesetzes das Krankengeld ganz oder theilweise beseitigen könne. Diese Bestimmungen bezögen sich aber nur auf Personen, die bei Erkrankungen dem Arbeitgeber gegenüber für die Dauer von mindestens 13 Wochen nach der Erkrankung einen Rechtsanspruch auf Leistungen hätten, die dem Krankengelde wenigstens gleich-

wertig seien. Derartige Rechtsansprüche pflegten Dienstboten aber nicht zu haben.

Werde die Dienstbotenkrankenkasse auf Grund der Gemeindeordnung errichtet, so habe man allerdings unter Umständen eine Gemeindekrankenversicherung neben der Dienstbotenkrankenkasse. Das habe aber weder eine Belästigung für die Versicherten noch eine Mehrarbeit für die Gemeinden zur Folge. In beiden Fällen seien der Gemeindevorsteher und der Gemeinerechnungsführer die verwaltenden Organe, sie hätten nur doppelte Bücher und getrennte Kassen zu führen.

Wolle man nach Errichtung von Dienstbotenkrankenkassen demnächst auch die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter versichern, so könne man diese der Gemeindekrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse zuweisen. Aber in dieser Beziehung werde im Fürstenthume Lübeck wohl ebensowenig ein Bedürfnis vorhanden sein, wie in dem weitaus größten Theile des Herzogthums.

Er empfehle deshalb den Abgeordneten aus dem Fürstenthum, mit der Mehrheit des Landtags gegen die Regierungsvorlage zu stimmen und in ihrer Heimath Einrichtungen zu schaffen, wie sie sich im Herzogthum seit einer langen Reihe von Jahren praktisch bewährt hätten.

Amtsassessor **Stein**: In Anknüpfung an die letzten Worte des Vorredners wolle er darauf hinweisen, daß man im Herzogthum solche Erfahrungen noch nicht gemacht habe. Man habe sie gar nicht machen können, da es sich um neue erst mit dem 1. Januar 1900 eintretende Verhältnisse handle.

Der Vorredner sei auf die Frage des Krankengeldes zurückgekommen. Es scheine das in der That der Hauptpunkt bei der ablehnenden Haltung des Ausschusses zu sein. Diese Frage stände hier aber nicht zur Entscheidung. Er habe schon im Ausschusse darauf aufmerksam gemacht und halte das auch dem Abg. Meyer gegenüber aufrecht, daß das Krankengeld auch auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes werde ausgeschlossen werden können. Denn die durch die Dienstherrschaft den Dienstboten gewährte Verpflegung komme dem Betrage des Krankengeldes mindestens gleich. Im Fürstenthume Lübeck würde das Krankengeld 90 \mathcal{M} für einen männlichen und 60 \mathcal{M} für einen weiblichen Versicherten betragen. Dieser Betrag werde durch den Werth der Verpflegung ohne Zweifel erreicht.

Es sei aber auch nicht richtig, sich so sehr gegen das Krankengeld zu sträuben. Der Wunsch nach den Krankenkassen sei in Lübeck zweifellos entstanden mit Rücksicht auf das Bürgerliche Gesetzbuch. Von der sozialpolitischen Rücksicht auf die Dienstboten wolle er einen Augenblick absehen. Wenn aber die Dienstboten nur gegen die Ausgaben für Arzt und Apotheker versichert werden und nicht zugleich gegen die Kosten ihrer Verpflegung, so würde das in Zukunft von der Herrschaft gewährt werden müssen; und es bedeute für diese eine große Belästigung, wo die Hilfskraft wegfalle, auch noch ihre Verpflegungskosten und -Mühen zu tragen. Er glaube nicht, daß die den Dienstboten unter solchen Umständen gewährte Verpflegung sehr gut sein werde. Wenn im Landtage mehrfach die Ansicht geäußert sei, Verpflegung und Krankengeld würden zusammenfallen können, so sei das völlig unrichtig. Die Pflicht der Ver-

pflegung falle weg, sobald die Dienstboten Krankengeld erhielten. Die Gewährung des Krankengeldes bedeute also für die Dienstboten keinen Vortheil auch bei kürzeren Erkrankungen. Bei längeren dagegen bedeute die Krankheit einen direkten Schaden, denn die Herrschaft werde ohne Zweifel von dem Rechte des Lohnabzuges Gebrauch machen, zumal wo sie wisse, daß für den Dienstboten gesorgt sei. Er bitte hierbei auch die Lage des Gemeindevorstehers zu berücksichtigen. Wenn ein Dienstbote früher krank gewesen sei, so habe er ihn sofort ins Krankenhaus geschickt. Denn sonst würde der Dienstbote nach einer halben Stunde wiedergekommen sein, weil ihn seine Herrschaft nicht behalten wolle. Und dann hätte er doch von Armenwegen ins Krankenhaus geschafft werden müssen. In Zukunft aber werde der Gemeindevorsteher sich fragen, ob er die Kasse auch zu hoch belaste, und werde deshalb leicht die häusliche Behandlung vorziehen. Das bedeute einen wesentlichen Unterschied.

Bei der ersten Lesung sei ihm von dem Berichterstatter der geradezu persönliche Vorwurf gemacht, daß er dem Landtage mit Bagatellen komme. Da müsse er wohl mißverstanden sein. Er glaube, er habe gesagt, wenn der Landtag das Gesetz ablehne, so würde man im Fürstenthum 2 Kassen errichten müssen; im Falle der Annahme dagegen werde eine Kasse mit einer Buchführung zu Stande kommen. Er halte ersteres in der That für sehr umständlich. Die Gemeindevorsteher im Herzogthum hätten noch nicht viele Erfahrung in dieser Beziehung sammeln können, weil das gleichzeitige Bestehen der Gemeindekrankenversicherung und einer Dienstbotenkrankenkasse in derselben Gemeinde bisher nicht häufig gewesen sei. Aber darauf beschränke sich der Nachtheil zweier Kassen nicht. Vielmehr bedeute es auch eine Unzuträglichkeit für die Arbeitgeber, ihre verschiedenen Arbeitnehmer bei verschiedenen Kassen zu haben. Endlich aber könne es auch für die Gemeinden mit großem finanziellen Nachtheil verbunden sein, zwei Kassen zu haben. Sowohl die Dienstbotenkrankenkasse als auch die Arbeiterkrankenkasse erforderten oft Zuschüsse. Deshalb würden die Gemeinden immer bestrebt sein, sich dieser Lasten zu entledigen und zu den Ortskrankenkassen überzugehen. Die Gemeindekrankenversicherung sei auch in der That nur ein Nothbehelf, während die Ortskrankenkassen das höhere Stadium seien. Im Herzogthum sei dieses Stadium theils erreicht, theils z. B. im Jeveerland, werde es noch angestrebt. Dieses Streben werde den Gemeinden erleichtert, wenn nur eine Kasseneinrichtung bestehe. Die Gemeinden hätten auch ein erhebliches Interesse, dahin zu streben. Er erinnere daran, daß man vorhin von Simulation gesprochen habe. Er könne in diesem Zusammenhang auf Wildeshausen hinweisen. Dort habe für die vier Gemeinden früher eine Gemeindekrankenversicherung bestanden. Dieselbe sei vorzüglich geleitet gewesen, habe aber trotzdem schlechte Resultate erzielt. Der Amtsvorstand habe das auf die fehlende Kontrolle geschoben und eine vortreffliche Ortskrankenkasse eingeführt, die sich durchaus bewährt habe. Er wolle die Indiskretion begehen, mitzutheilen, daß der Abg. Meyer-Westerstede die Seele dieses Vorgangs gewesen sei. Auch die Lübecker Gemeinden seien jetzt bestrebt, zu der Wildeshausener Einrichtung zu gelangen. Die-

selbe habe überall große Erfolge gehabt. Deshalb solle man dem Fürstenthum Lübeck nicht die Hände binden, indem man die Möglichkeit, eine Kasse für Arbeiter und Dienstboten zu errichten, versage. Darin bestehe auch der von den Abg. Fürgens und Schröder richtig erkannte Zusammenhang zwischen diesem Gesetze und der Versicherung der Landwirthschaftsarbeiter. Die Gemeinden wollten auch ihre Arbeiter versichern, und das werde entgegen der vom Abg. Meyer heute vertretenen Ansicht wohl überall für wünschenswerth gehalten werden. Die Gemeinden wollten das aber nicht, wenn sie dauernd Zuschüsse leisten müßten, sondern nur, wenn Aussicht vorhanden sei, daß die Kasse sich zur Ortskrankenkasse entwickle.

Er wende sich noch einmal an die Herren, vor allem an diejenigen, die der Sache erst jetzt nahe getreten seien. Er bitte sie, sich für das Mildere zu entscheiden. Durch das Gesetz werde die Versicherung der Dienstboten nach dem Reichsgesetze ja nicht eingeführt, die Gemeinden erhielten vielmehr nur das Recht, sie einzuführen. Wenn sich nachher dasjenige, was die Gemeinden einführen, als verfehrt herausstellen würde, so würden sich dieselben das selbst zuzuschreiben haben. Bei Ablehnung des Gesetzes dagegen würde für eintretende Mißstände Derjenige verantwortlich sein, der die Bitte der Gemeinden um Gewährung dieses Rechts nicht erfüllt habe.

Vielleicht habe er länger gesprochen, als es der vorgerückten Stunde angemessen sei. Er habe das aber für nöthig gehalten, um auch die letzte Verantwortung für die Ablehnung des Gesetzes von der Regierung abzuwälzen und auf den Landtag zu übertragen.

Der **Präsident** bittet die foldenden Redner, sich mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde kürzer zu fassen.

Abg. **Führ. v. Hammerstein**: Er wolle der Bitte nach Möglichkeit nachkommen.

Die doppelte Kasseführung sei als schwierig bezeichnet worden. Wie schon ausgeführt, bedeute sie aber gerade eine Erleichterung.

Im Gegensatz zum Abg. Fürgens habe er bereits in erster Lesung betont, daß der Entwurf lediglich im Interesse der Arbeitgeber eingeführt werden solle. Auf den Arbeitnehmer sei keine Rücksicht genommen worden. Dieser Standpunkt sei vom Regierungskommissar heute noch viel schärfer betont worden. Derselbe habe gesagt, die Verpflegung erkrankter Dienstboten habe für beide Theile etwas Belästigendes. Das sei ein verwerflicher Standpunkt. Der Dienstbote solle nicht abgestoßen werden, sondern ein guter Freund seiner Herrschaft sein. Das Bestreben, ihn möglichst aus dem Hause zu entfernen, sobald er krank sei, halte er für abscheulich. Hier bestünden grundsätzliche Gegensätze zwischen dem Regierungskommissar und ihm. Wenn der Abg. Hanken von der Einstimmigkeit der Faktoren in der Befürwortung des Gesetzes gesprochen habe, so seien demgegenüber die Motive des Ausschusses gerade, daß das Gesetz zu Gunsten der Betheiligten abgelehnt werden müsse. Es sei schwer, Gesetze zu machen, aber noch schwerer, mit ihnen umzugehen. Die Gemeinden im Fürstenthum Lübeck hätten keine praktische Erfahrung mit Krankenkassen. Da-

gegen säßen im Verwaltungsausschusse lauter Herren mit praktischer Erfahrung.

(Zuruf: Na! Na!)

Er bleibe dabei. Auch seien die Verhandlungen des Gegenstandes im Ausschusse so ausgiebig gewesen, daß Niemand werde sagen können, er verstehe nicht, von was für Gründen der Ausschuß sich habe bestimmen lassen. Es sei sehr schwer Gesetzentwürfe zu machen, aber es sei noch schwerer, dieselben später in der Praxis allgemein dauernd und täglich im Kleinen zu gebrauchen, wenn sie nichts taugten, und für die Beurtheilung der praktischen Anwendbarkeit von Gesetzentwürfen sei der Landtag Autorität.

Wenn der Verwaltungsausschuß die Frage eingehend geprüft habe, so müsse man sich Mühe geben, ihn zu verstehen. Dann werde man ihm auch Recht geben.

Der Regierungskommissar habe gesagt, die Leute, die das Gesetz ablehnen würden, trügen die Verantwortung für Mißstände, die sich herausstellen würden. Aber man wisse ja, wie den Leuten ohne das Gesetz zu helfen sei und der Regierungskommissar Stein sei nicht befugt, die Landtagsabgeordneten auf ihre Verantwortlichkeit, deren sie sich alle voll bewußt seien, aufmerksam zu machen. Und er müsse die Regierung bitten, wo doch ein Bedürfniß gerade jetzt vorliege, die Leute davon zu unterrichten, wie sie sich ohne das Gesetz besser helfen könnten.

Amtsassessor **Stein**: Er frage den Abg. v. Hammerstein, warum denn gerade jetzt ein Bedürfniß vorliege. Doch nur um der Herrschaften willen, deren Lage mit dem 1. Januar 1900 sich verschlechtere. Damit habe sich der Abg. v. Hammerstein selbst widerlegt.

Der Abgeordnete **Führ. v. Hammerstein** habe weiter gesagt, man habe in Lübeck keine Erfahrung. Er weise darauf hin, daß im Fürstenthum Lübeck 19 Gemeindevorsteher vorhanden seien, die alle schon seit geraumer Zeit eine Gemeindefrankenversicherung verwalteten und daher in dieser Beziehung zweifellos sachverständig seien. Ob es so viele im ganzen Landtage gebe, wisse er nicht.

Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird mit 20 gegen 13 Stimmen angenommen.

Es erhält das Wort der

Berichterstatter Abg. **Gerdes**: Nach der Petition aus Pansdorf scheine es, als ob man dort das Gesetz nur zum Schutze der Arbeitgeber haben wolle. Der Abg. Fürgens habe gemeint, gerade aus diesen Gründen müsse man ihnen dieses Gesetz geben, damit sie gezwungen würden, für ihre Dienstboten zu sorgen. Aber wenn sie es schlecht mit ihren Dienstboten meinten, so würden sie ihnen auch trotz dieses Gesetzes die Versicherung nicht zu geben brauchen. Meinten sie es dagegen gut, so bedürfe es dieses Gesetzes nicht; sie würden vielmehr auf Grund der revidirten Gemeindeordnung mit der Fürsorge für ihre Dienstboten, durch die Dienstbotenfrankenversicherung noch viel weiter gehen können, als auf Grund der Reichsversicherung.

Der Regierungskommissar habe gesagt, er habe ihm vorgeworfen, daß er dem Landtage mit Bagatellen komme. Was er gesagt habe, könne er auch vertreten. Er habe den Ausdruck „Bagatellen“ mit der Person des Regierungskommissars überhaupt nicht in Zusammenhang gebracht.

Der Regierungskommissar habe den Landtag auf seine Verantwortlichkeit aufmerksam gemacht. Das habe er unterlassen können. Der Landtag sei die letzte Instanz und wisse wohl, welche Verantwortung er übernehmen könne. Die Abgeordneten hätten ihrem Präsidenten am ersten Tage in die Hand gelobt, ihrer Verantwortlichkeit eingedenk zu sein.

Er bitte, dem Ausschufsantrage zu folgen.

Abg. **Hug** (zur Geschäftsordnung): Er frage an, ob er seine Abstimmung mit einigen Worten begründen dürfe.

Der **Präsident**: Dieses Recht stehe ihm nach der Geschäftsordnung zu.

Abg. **Hug** (zur Motivirung seiner Abstimmung): Er sei durch seine Abstimmung zur ersten Lesung einerseits in den Verdacht gekommen, als ob er den Gesetzentwurf im Interesse der Herrschaft habe einführen wollen, damit dieselbe gegen die ihr obliegende Verpflegung der erkrankten Dienstboten geschützt sei, andererseits als ob er hinterrücks die Gesindeordnung beseitigen wolle. In Uebereinstimmung mit den Gründen der Abg. Jürgens und Schröder habe er aber deswegen für das Gesetz gestimmt, weil sich nach seiner Ansicht die reichsgesetzliche Versicherung ebenso sehr für Dienstboten als für Arbeiter eigne, und weil die patriarchalischen Verhältnisse zwischen Herrschaft und Dienstboten, die der Abg. v. Hammerstein gepriesen habe, nirgends mehr bestünden.

Der **Präsident**: Er könne nicht dulden, daß der Abg. Hug zur Motivirung seiner Abstimmung eine förmliche Rede halte und müsse ihm das Wort entziehen.

Die Anträge des Ausschusses werden angenommen.

V. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Artikels 86 der revidirten Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck.

Berichterstatter: Abg. Gerdes.

Der Antrag des Ausschusses auf Ablehnung des Gesetzes auch in zweiter Lesung wird ohne Erörterung angenommen.

Der **Präsident** erklärt, die nächste Sitzung werde am folgenden Tage, Vormittags 10 Uhr, stattfinden. Auf die Tagesordnung beabsichtige er auch beide Lesungen des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld zu setzen. Die Gründe, weshalb die Regierung dieses Gesetz noch vor Weihnachten zu verabschieden wünsche, sei der ständige Regierungskommissar auseinanderzusetzen bereit.

Oberregierungsath **Dugend**: Das neue Berggesetz enthalte nur einige redaktionelle Aenderungen gegenüber dem alten. Es handle sich nur um eine Anpassung des Gesetzes an das Bürgerliche Gesetzbuch. Materielle Bedenken würden bei der Berathung wohl keinesfalls auftauchen.

Andererseits müsse der größte Werth darauf gelegt werden, daß das Gesetz vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Geltung erlange.

Abg. **Burlage**: Er habe keine sachlichen Bedenken. Es müsse aber jedenfalls ein Bericht zur zweiten Lesung vorliegen.

Der **Präsident**: Der Bericht werde sich während der Sitzung herstellen lassen.

Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß die Fristen abgekürzt und das Berggesetz am folgenden Tage in beiden Lesungen berathen werde.

Der **Präsident** giebt darauf die anderen Gegenstände der Tagesordnung der folgenden Sitzung bekannt.

Schluß der Sitzung 3 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Berichterstatter:

Koch.

